
SAMTGEMEINDE HESEL



LANDKREIS LEER

STANDORTPOTENZIALSTUDIE FÜR WINDPARKS

**IM GEBIET DER
SAMTGEMEINDE HESEL**



Neuaufgabe / Aktualisierung

August 2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



SAMTGEMEINDE HESEL



LANDKREIS LEER

STANDORTPOTENZIALSTUDIE FÜR WINDPARKS

IM GEBIET DER SAMTGEMEINDE HESEL

Auftraggeber:

Samtgemeinde Hesel
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Neuaufgabe / Aktualisierung

August 2020

INHALTSÜBERSICHT

1	VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE	1
2	VORGEHENSWEISE	3
3	GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIEERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN	5
3.1	Windgeschwindigkeit und -häufigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes	5
3.2	Windenergieerlass des Landes Niedersachsen	6
3.3	Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen	8
4	HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM SAMTGEMEINDEGEBIET VON HESEL (ARBEITSSCHRITTE 1 UND 2)	9
4.1	Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP	9
4.2	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete, Infrastrukturen, Versorgung, hoheitlicher Richtfunk, Wehr- bzw. luftfahrtrechtliche Belange (Plan 1)	11
4.2.1	Besiedelter Bereich	11
4.2.2	Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	15
4.2.3	Gasfernleitungen	16
4.2.4	Hochspannungsgleichstromkabel (600-kV-DC Leitung, BorWin5)	17
4.2.5	Hoheitlicher Richtfunk / Wehr- und luftfahrtrechtliche Belange	17
4.3	Flächennutzungen II: Gewässer, Rohstoffgewinnung, Baudenkmale, Kultur, Wald und Vorranggebiete aus dem LROP 2017 (Plan 2)	18
4.3.1	Gewässer	18
4.3.2	Wasserschutzgebiete	19
4.3.3	Waldflächen	20
4.3.4	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP 2017, RROP2006)	22
4.3.5	Rohstoffsicherung/ Lagerstätten und Bodenabbau	22
4.3.6	Kulturgüter, Denkmalschutz	23
4.3.7	Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund (LROP)	23
4.4	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, schutz-würdige Bereiche, Kompensationsflächen und Vorranggebiete aus dem RROP (Plan 3)	24
4.4.1	EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“	24
4.4.2	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	25
4.4.3	Naturschutzgebiete	27
4.4.4	Landschaftsschutzgebiete	28
4.4.5	Naturdenkmäler	29
4.4.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	29
4.4.7	Gesetzlich geschützte Biotope	30
4.4.8	Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen)	30
4.4.9	Horststandort Weißstorch	31

4.4.10	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	31
4.4.11	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP)	32
5	ERMITTLUNG DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME SOWIE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN BELANGE (ARBEITSSCHRITTE 3 BIS 5)	33
5.1	Ermittlung der Suchräume	33
5.2	Bewertung der ermittelten Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem) (Arbeitsschritt 5)	34
5.3	Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Belange aus Sicht des Landes und des Landkreises, Kompensationsflächen unter 1 ha Größe, Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP 2006 (Plan 5)	36
5.3.1	Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	36
5.3.2	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	37
5.3.3	Vorsorgegebiet für Erholung	38
5.3.4	Landesweite Biotopkartierung	39
5.3.5	Für die Fauna wertvolle Bereiche	39
5.3.6	Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen unter 1 ha Größe)	40
5.3.7	Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“	40
5.4	Verbleibende Belange II: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifaunistisch wertvolle Bereiche (Plan 6)	40
5.4.1	Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2017)	40
5.4.2	Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils	41
5.4.3	Hochwasserrückhaltebecken – erforderlich	41
5.4.4	Rohstoffsicherung – Lagerstätte	42
5.4.5	Suchräume für schutzwürdige Böden	42
5.4.6	Altablagerungen	42
5.4.7	Avifaunistisch wertvolle Bereiche	43
5.5	Verbleibende Belange III: Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Plan 7)	44
5.5.1	Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer von 2013	44
5.6	Sonstige verbleibende Belange (ohne Darstellung in den Plänen)	46
5.6.1	Richtfunkstrecken	46
5.6.2	Archäologische Fundstellen/ Verdachtsflächen	46
5.6.3	Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIa und IIIb	47
5.7	Repowering – Abwägung des bestehenden Windparks	47
5.8	Vertiefte Diskussion der verbleibenden Suchräume (Arbeitsschritt 6 und Plan 8)	50
5.8.1	Suchraum I „A 28 Süd“	50
5.8.2	Suchraum II „Holtland“	52
5.8.3	Suchraum III „Hasselt Süd“	54

5.8.4	Suchraum IV „Hasselt Ost“	56
5.8.5	Suchraum V „Heseler Wald“	58
5.8.6	Suchraum VI „Bagbander Torfmoor“	59
5.8.7	Suchraum VII „Oldehave“	61
5.8.8	Suchraum VIII „Süderwieke“	62
6	DARSTELLUNGEN ZUM SUBSTANZIELLEN RAUM	64
7	ZUSAMMENFASSUNG	69
8	LITERATUR	71

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus Tabelle 3 des Windenergieerlass Niedersachsen vom 24.02.2016	7
Abb. 2:	Suchräume, die nach Ansetzen der harten und weichen Tabuzonen verbleiben	33
Abb. 3:	Auswirkungen der harten Abstandszonen (rote Schraffierung) auf den Bestandswindpark „Firrel“ (schwarze Schraffierung). Auszug aus Plan 4	49
Abb. 4:	Auswirkungen der harten und weichen Abstandszonen (rote und gelbe Schraffierung) auf den Bestandswindpark „Firrel“. Auszug aus Plan 4	49
Abb. 5:	Suchraum I „A 28 Süd“ in der Gemeinde Brinkum	50
Abb. 6:	Suchraum II „Holtland“ in der gleichnamigen Gemeinde	52
Abb. 7:	Suchraum III „Hasselt Süd“ in der Gemeinde Hesel	54
Abb. 8:	Suchraum IV „Hasselt Ost“ in der Gemeinde Hesel	56
Abb. 9:	Suchraum V „Heseler Wald“ in der Gemeinde Hesel	58
Abb. 10:	Suchraum VI „Bagbander Torfmoor“ in den Gemeinden Firrel / Schwerinsdorf	59
Abb. 11:	Suchraum VII „Oldehave“ in der Gemeinde Hesel	61
Abb. 12:	Suchraum VIII „Süderwieke“ in der Gemeinde Neukamperfehn	62

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Übersicht der verbleibenden Belange in den Suchräumen und ihre Bewertung	35
Tab. 2:	Mögliche Kriterienkombinationen zur Bewertung sehr hoher und hoher Störungsempfindlichkeit von Landschaftsteilen /-räumen gegenüber Windenergieanlagen gemäß Landschaftsbildgutachten 2013 (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT 2013)	45
Tab. 3:	Bewertung der Störempfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen	45
Tab. 4:	Bewertung des Suchraumes I „A 28 Süd“	51
Tab. 5:	Bewertung des Suchraumes II „Holtland“	53
Tab. 6:	Bewertung des Suchraumes III „Hasselt Süd“	55
Tab. 7:	Bewertung des Suchraumes IV „Hasselt Ost“	57
Tab. 8:	Bewertungen des Suchraumes V „Heseler Wald“	58

Tab. 9: Bewertung Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“	60
Tab. 10: Bewertung des Suchraumes VII „Oldehave“	61
Tab. 11: Bewertung des Suchraumes VIII „Süderwieke“	63
Tab. 12: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sowie der Kriterien gem. Niedersächsischem Windenergieerlass zur Beurteilung des substanziellen Raumes.	68

ANHANG

Anlage 1: Kartenverzeichnis

- Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete, Infrastruktur, Versorgung, hoheitlicher Richtfunk, Militär
- Plan 2: Flächennutzungen II: Gewässer, Rohstoffgewinnung, Baudenkmale, Kultur, Wald und Vorranggebiete aus dem LROP
- Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Kompensationsflächen, Vorranggebiete aus dem RROP
- Plan 4: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan 5: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Belange aus Sicht des Landes und des Landkreises, Kompensationsflächen < 1 ha Größe, Vorsorgegebiete aus dem RROP
- Plan 6: Verbleibende Belange II: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifaunistische wertvolle Bereiche
- Plan 7: Verbleibende Belange III: Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
- Plan 8: Bewertung und Einschätzung der Empfindlichkeit der Suchräume gegenüber einer Windenergienutzung

Anlage 2: Tabellarische Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Abkürzungen

BAIUIBW	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-Gebiet	Nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG gemeldete Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000
FNP	Flächennutzungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	FFH-Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLStbV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
VSchRI	EU-Vogelschutzrichtlinie
WASP	Europäisches Windatlasverfahren
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiete

1 Veranlassung und Planungsaufgabe

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Standorten, die zur Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sind, und der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hesel zur bauplanungsrechtlichen Steuerung von Windenergie, wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner durch die Samtgemeinde mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet von Hesel beauftragt.

Ziel einer Standortpotenzialstudie ist es, die verfügbaren Informationen über das Samtgemeindegebiet auszuwerten und eine hinreichend verlässliche Prognosebasis für den Plangeber zu schaffen, um die Entscheidung des Plangebers zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorzubereiten. Sie bildet einen Baustein der umfassenden Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zur Aufstellung von Bauleitplänen als gemeindliche Gesamtplanung (vgl. §§ 1 Abs. 6, 2 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB).

Anders als die Bauleitpläne nach dem BauGB entfaltet eine Standortpotenzialstudie weder verwaltungsinterne noch -externe Bindungswirkung. Sie versteht sich als informelle Bündelung und Bewertung von für die Windenergie relevanten Informationen und Daten. Das Samtgemeindegebiet wird dabei unterteilt in Flächen, welche als Windenergiestandort grundsätzlich ungeeignet („harte Tabuzonen“) oder potenziell geeignet („Potenzialflächen“) sind. Die Potenzialflächen sind der planerischen Abwägung zugänglich und können daher aufgrund städtebaulicher Belange durch planerische Entscheidungen der Samtgemeinde weiter eingeschränkt werden („weiche Tabuzonen“). Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen im Gemeindegebiet verbleibenden „Suchräume“ stehen der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung. Welche „Suchräume“ als Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen werden, steht grundsätzlich im planerischen Ermessen der Samtgemeinde, sofern der Windenergie insgesamt substanziiell Raum geschaffen wird.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG¹ für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte schließlich die amtliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP im Amtsblatt (Nr. 09, 17.05.2016) des Landkreises Leer. Am 24.01.2019 beschloss der Kreistag das im Jahr 2012 begonnene Verfahren zur 1. Änderung des

¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08.

RROP – Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie einzustellen. Daraus folgend gibt es weiterhin im Landkreis Leer kein RROP mit einer Regelung zur Steuerung der Windenergienutzung. Resultierend aus der o. g. Bekanntmachung ist nun eine Neuaufstellung des RROP inkl. Teilbereich Windenergie geplant, wobei derzeit nicht absehbar ist, wann das Verfahren zur Neuaufstellung abgeschlossen sein wird.

Im Zuge des Verfahrens stellt der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Auch für diesen wird der Entwurf derzeit bearbeitet und voraussichtlich 2021 erstmals vorgestellt. Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist zwischenzeitlich das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnenen Neuaufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen sei, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemeindeübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie möglicherweise nicht genügend substanziell Raum einräumt und einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Samtgemeinde erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet von Hesel ein. Hierfür strebt sie eine Änderung des FNP unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes an. Zu diesem Zweck soll eine Neuauflage der Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sollen im Weiteren ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Im Nordosten des Samtgemeindegebietes von Hesel befindet sich derzeit der Windpark „Firrel“ mit fünf Windenergieanlagen (WEA), der als Sondergebiet für Windenergie im FNP der Samtgemeinde Hesel ausgewiesen ist.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als weitere Windpark-Standorte im Samtgemeindegebiet von Hesel in Frage kommen.

Im Rahmen dieser Studie wird dabei von einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m bei einem Rotordurchmesser von ca. 100 m ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2016).

Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Die Annahme der Referenzhöhe von 200 m bedeutet nicht, dass im Samtgemeindegebiet keine Windenergieanlagen mit einer geringeren oder höheren Gesamthöhe möglich sind. Bei Verwendung höherer oder niedrigerer Anlagen oder Anlagen mit anderen Rotorradien müssten die Abstandswerte einzelfallbezogen angepasst werden.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im FNP obliegt – wie bereits eingangs erwähnt – allein der Samtgemeinde. Die Auswahl einzelner konkreter Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprogramm, insbesondere nach §§ 1 Abs. 6 und 7, 2 Abs. 3 BauGB, in das zunächst grundsätzlich alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Die ermittelten Suchräume sind im Rahmen nachfolgender Planungsschritte generell auf das potenzielle Vorkommen auch kleinflächiger geschützter Vegetationsbestände/Biotope sowie auf ihre Bedeutung für die Fauna hin (insbesondere Fledermäuse, Brut- und Gastvögel) zu überprüfen. Fehlende aktuelle Faunadaten sind daher noch im Vorfeld der eigentlichen Entscheidung für die Darstellung einer Konzentrationszone zu erheben, sofern nicht alle potenziell geeigneten Suchräume als Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt werden sollen. Dies dient der sachgerechten Abwägung zwischen den Suchräumen, um als Ergebnis die Flächen mit dem aus Sicht der Samtgemeinde geringsten Konfliktpotenzial auswählen zu können (die Konzentrationszonen).

Das Fehlen aktueller Fauna-Daten führt also für die vorliegende Potenzialstudie dazu, dass mit dem Arten- und Naturschutz ein wichtiger Belang derzeit nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall – nach erfolgter Kartierung – einen nachträglichen Verzicht bzw. einen Wegfall einer möglichen Konzentrationszone bedeuten kann.

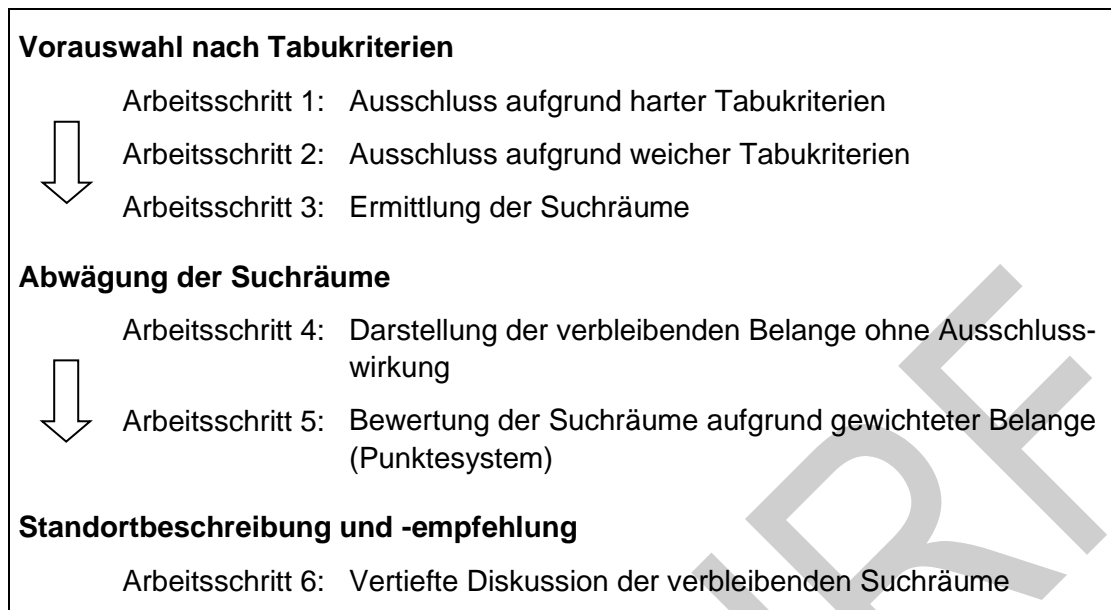
Die vorliegende Fassung ist eine Neuauflage der unveröffentlichten Entwurfsfassung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Hesel von September 2014.

2 Vorgehensweise

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windparks wird das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hesel unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen (s. Kap. 3.1) auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort hin untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen, welche die Samtgemeinde aufgrund eigener planerischer Entscheidung als Konzentrationszonen darstellen kann.

Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte „Träger öffentlicher Belange“ angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktueller Planungen berücksichtigen zu können (s. Anlage 2 und 3). Weiterhin werden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage werden Suchräume, die eine Windenergienutzung grundsätzlich erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in vier Arbeitsschritten:



Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungen wie z. B. Siedlungsbereiche oder Verkehrswege oder rechtliche Gründe wie naturschutzrechtliche Auflagen und Bauverbote schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Samtgemeindegebietes von vornherein (harte Tabuzonen) oder aufgrund abwägungsrelevanter Planungsentscheidungen der Samtgemeinde (weiche Tabuzonen) aus (Arbeitsschritte 1 und 2, vgl. Kapitel 4).

Hierzu werden in den Plänen 1 bis 3 thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Plan 4 (Arbeitsschritt 3) können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden (vgl. Kapitel 5.1).

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht im Sinne von harten oder weichen Tabuzonen ausschließen, untersucht und bewertet (Arbeitsschritte 4 und 5, vgl. Kapitel 5.2 bis 5.6). Diese Aufbereitung der Suchräume dient dem Vergleich der Suchräume untereinander und damit dem Abwägungsprozess.

Alle Belange, die keine Ausschlusswirkung aufweisen, werden thematisch gegliedert in den Plänen 5 bis 7 dargestellt.

Die in den Suchräumen vorkommenden Belange ohne Ausschlusswirkung werden nach einem Punktesystem gewichtet und anschließend aggregiert. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung.

Die abschließende Bewertung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung wird in Kap. 5.2 sowie in Plan 8 (Arbeitsschritt 6) dargestellt.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Suchräume, die als potenzielle Standorte für Windparks geeignet wären, näher beschrieben (s. Kap 5.8). Dies geschieht unter anderem unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Suchräume sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen. Die endgültige Entscheidung über die eventuell im FNP darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergie obliegt der Samtgemeinde Hesel. Zu berücksichtigen ist unter anderem die privatrechtliche Verfügbarkeit der Flächen, die Erschließungsfähigkeit, die Nähe/Entfernung zu Siedlungen oder Windparks angrenzender Gemeinden sowie die Erfüllung der raumordnerischen Vorgaben bei der Heranziehung eines ermittelten Standortes.

Hinweis

Die Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter durch konkrete Windparkplanungen muss im Rahmen der Bauleitplanung zusätzlich erfolgen und ist nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie.

3 Grundlagen der technischen Windparkplanung, Windenergieerlass und Allgemeines zu Tabuzonen

3.1 Windgeschwindigkeit und -häufigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes

Die Nutzung von Windenergie im Allgemeinen hängt von gewissen Parametern ab:

- Windgeschwindigkeit und Höffigkeit,
- Anlagentyp,
- Infrastruktur des Standortes (vorhandene Versorgungskabel, Nähe zum Umspannwerk, vorhandene Erschließungswege etc.).

Windgeschwindigkeit und Höffigkeit

Das Windangebot ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Grundsätzlich gilt: mit zunehmender Entfernung von den Küstengebieten ist an Binnenlandstandorten aufgrund des wachsenden Einflusses der Bodenrauigkeit eine Abnahme der Windgeschwindigkeiten festzustellen. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit ist darüber hinaus mit zunehmender Höhe über dem Meeresspiegel zu beobachten. An einem Standort nimmt die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zu und damit auch die Energieausbeute. Ein relativ grobes Verfahren zur Windenergie-Prognose ist die flächenhafte Darstellung der Windverhältnisse in Windpotenzialkarten. Da kleinräumige Potenzialänderungen innerhalb eines Landschaftsraumes wie dem Binnenland nur unzureichend darstellbar sind, eignen sich Windkarten lediglich für eine erste Orientierung über das zu erwartende Windpotenzial. Die Windgeschwindigkeit geht mit der dritten Potenz in die Leistung ein. Deshalb ist die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem WEA-Standort nur bedingt zur Ertragsabschätzung geeignet. Angaben über die Häufigkeitsverteilung des Windgeschwindigkeitsspektrums werden benötigt. Zur Ermittlung der Windverhältnisse und zur Ertragsprognose an einem Einzelstandort wird im Rahmen konkreter Genehmigungsplanungen seitens der Projektierer i. d. R. entweder auf Windmessungen vor Ort oder EDV-gestützte Standortanalysen

nach dem Europäischen Windatlasverfahren (WASP) zurückgegriffen (Windgutachter)². Im Rahmen der Studie wird aufgrund der Topographie des Samtgemeindegebietes und seiner Lage im küstennahen Raum des norddeutschen Tieflandes von annähernd ähnlichen Windverhältnissen im gesamten Samtgemeindegebiet ausgegangen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass ein Windpark bzw. eine WEA des Referenzanlagentyps prinzipiell im gesamten Samtgemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Samtgemeinde legt der Standortfindung im Rahmen dieser Studie daher kein Windgutachten zugrunde, da dies nicht die nötige Abwägungsrelevanz im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten entfaltet.

Infrastruktur des Standortes

Die Eignung eines Standortes wird auch durch dessen Lage im Raum beeinflusst. Die Nähe zu einem Umspannwerk kann sich wirtschaftlich positiv auf die daraus folgenden Aufwendungen bspw. für den Leitungsbau auswirken. Ebenso ist es von Vorteil, wenn der Leitungsbau entlang vorhandener Infrastrukturen erfolgt, wenn er in der Nähe von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten erfolgen muss. Diese für die Projektierer wichtigen Aspekte werden im Rahmen der Studie jedoch nicht wertend berücksichtigt und fließen in die Standortbewertung nicht ein. Dies ist damit zu begründen, dass sich auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht klären lässt, ab wann die erforderliche Netzanbindung unter Berücksichtigung evtl. entgegenstehender Belange für den oder die Betreiber nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass eine Netzanbindung prinzipiell im gesamten Samtgemeindegebiet technisch möglich ist.

Anlagentyp

Die durchschnittliche Windenergieanlage in Deutschland verfügte im Jahr 2019 über einen Rotordurchmesser von 119 m und eine Nabenhöhe von 133 m sowie einer durchschnittlichen Nennleistung von ca. 3,3 MW. In Niedersachsen betrug der mittlere Rotordurchmesser 120 m und die durchschnittliche Nabenhöhe 136 m (Deutsche WindGuard 2020).

Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird von einer Referenzanlagenhöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen. Diese Angaben entsprechen gem. Niedersächsischem Windenergieerlass (Stand 2016) einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration.

3.2 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Wirtschafts-, dem Landwirtschafts-, dem Innen- und dem Sozialministerium einen Windenergieerlass erarbeitet, der am 24.02.2016 in Kraft getreten ist (NMU 2016).

Gemäß Windenergieerlass ist es Ziel des Landes Niedersachsen, bis 2050 mindestens 20 GW Windenergieleistung an Land zu installieren. Im Rahmen der Berechnung von Flächenpotenzialen in Niedersachsen wurde ermittelt, dass zur Zielerreichung mind. 7,35 % der landesweiten Potenzialflächen (Flächen abzüglich der harten Tabuzonen sowie Wald und FFH-Gebiete und zusätzlich Gewerbe- und Industriegebiete) bzw. 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. *„Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten“* (vgl. Kap. 2.7 des Windenergieerlasses Nds, 24.02.2016).

² <http://www.iwr.de/wind/klima/index.php>, Abfrage: 26.02.2020

In der Tabelle 1 zum Windenergieerlass wird dieser regionalisierte Flächenansatz für die Windenergie in Niedersachsen auf Grundlage der ermittelten Potenzialflächen dargestellt. Dabei wird für den Landkreis Leer aufgezeigt, dass 1,1 % der Landkreisfläche dem 7,35 %- Ziel der Landesregierung entsprechen würden.

Für die zur Ermittlung der Potenzialflächen zu berücksichtigenden harten Tabuzonen verweist der Windenergieerlass auf die „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie-Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in der regionalen Raumordnungsprogrammen“ vom 15.11.2013. Ein Ausschnitt aus den in Tabelle 3 des Windenergieerlasses genannten harten Tabuzonen ist in Abb. 1 dargestellt.

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400 ¹⁾	
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400 ¹⁾	
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400 ¹⁾	

Abb. 1: Auszug aus Tabelle 3 des Windenergieerlass Niedersachsen vom 24.02.2016 – Beispiel für harte Tabuzonen

In Bezug auf die weichen Tabubereiche gibt der Windenergieerlass folgenden Hinweis: „*Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung in Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalisierung im Sinne der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden*“ (vgl. Kap. 2.10 des Windenergieerlasses).

Der Windenergieerlass ist gemäß Ziffer 1.5 für Kommunen jedoch nur dann verbindlich, wenn diese im übertragenen Wirkungsbereich als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörde o. ä. bei der Genehmigung und Überwachung von WEA tätig werden. Im Fall eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für WEA im Samtgemeindegebiet von Hesel ist der Landkreis Leer die Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen der hier einschlägigen Regional- und Bauleitplanung im eigenen Wirkungsbereich, also bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, dient der Windenergieerlass den Landkreisen, Städten und Gemeinden lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung von Pro und Contra bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie. Für Planer und Investoren gibt er schließlich wichtige Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

3.3 Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen

Da mit einer Konzentrationszonenplanung die gesetzliche Privilegierung von WEA im Außenbereich und damit ein ansonsten bestehendes Recht – nämlich prinzipiell überall im Außenbereich WEA errichten zu können – eingeschränkt wird, sind an die Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie besondere Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren hierzu zahlreiche Kriterien und Anforderungen in der Regional- und Bauleitplanung formuliert und konkretisiert. In seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11.4.2013 (4 CN 2/12) hat das BVerwG Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung formuliert. Demnach muss der Planungsträger [hier: die Samtgemeinde Hesel] im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum [hier: Samtgemeindegebiet] betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum verschaffen: „Die [...] erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher – nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne – die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren“³. Beim Ausschluss von Flächen hat der Plangeber zwischen harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und weichen Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen (auf Basis einheitlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum) nicht errichtet werden sollen, zu unterscheiden.

„**Harte**“ **Tabuzonen** definieren die Bereiche, die für eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wie z. B. Wohngebiete, Straßen, Deiche, Schutzgebiete mit Bauverboten, etc. Diese Belange sind der Abwägung nicht zugänglich.

Als „**weiche**“ **Tabuzonen** werden Bereiche bezeichnet, die aufgrund kommunaler Willensbildung bzw. planerischer Zielsetzung der Kommune einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen. Die „weichen“ Tabuzonen unterliegen damit der kommunalen Planungshoheit und sind der Abwägung zugänglich.

Die letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein. Die Planung darf nicht dazu missbraucht werden, im Wege der Darstellung letztlich unbrauchbarer Flächen als Konzentrationszonen WEA faktisch nahezu zu verhindern (sog. Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung).

Im Rahmen dieser Studie werden daher bei der Ermittlung von Suchräumen für die Windenergienutzung die verschiedenen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen umfassend erläutert. Insbesondere die weichen Kriterien bedürfen dabei einer nachvollziehbaren Begründung seitens der Samtgemeinde; insoweit werden in dieser Potenzialstudie unverbindliche Vorschläge unterbreitet. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 (4 CN 1/11) heißt es dazu u. a:

³ vgl. Urteil vom 13. Dezember 2012 – BVerwG 4 CN 1.11

„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche rechtfertigen.“

Die weichen Tabukriterien sind ggf. gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Standortpotenzialstudie für Windparks einer Gemeinde bzw. Stadt der Windenergie nicht substantiell Raum eingeräumt wird⁴.

Zur Prüfung der Frage, ob der Windenergie in einer Gemeinde bzw. Stadt substantiell Raum gegeben wird, ist eine wertende Betrachtung qualitativer und quantitativer Kriterien unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum⁵ erforderlich. Die Beurteilung sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen:

- Relation zur Größe des Planungsraums (hier: Samtgemeindegebiet Hesel),
- Relation zu Suchräumen nach Abzug der harten/weichen Kriterien,
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten sowie
- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten qualitativen und quantitativen Kriterien.

Eine solche Betrachtung wird in Kap. 6 durchgeführt.

4 Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände im Samtgemeindegebiet von Hesel (Arbeitsschritte 1 und 2)

4.1 Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 1994). Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP von 1994 (Fortschreibungen und Änderungen 1998, 2002, 2006, 2008, 2012, 2014, 2015) liegt aktuell mit dem Stand 2017 vor. Es stellt neben der Energieeinsparung und der rationalen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2017). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

⁴ BVerwG, Urteil des 4. Senats vom 13. Dezember 2012, AZ: 4 CN 1.11.

⁵ BVerwG 4 C 7.09 vom 20. Mai 2010; OVG Bautzen 1 C 40/11 vom 19. Juli 2012, OVG Lüneburg vom 11. November 2013 – 12 LC 257/12

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Gemeinden zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Leer liegt aus dem Jahr 2006 vor.

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. März 2011⁶ wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie des RROP des Landkreises Leer (Stand 2006) für unwirksam erklärt. Mit dem Ziel der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Landkreisgebiet (außerhalb von Vorranggebieten) gab der Landkreis Leer am 15.08.2012 im Amtsblatt seine Planungsabsichten zur Änderung des RROP sachlicher Teilabschnitt Windenergie bekannt. In der Folge hat der LK Leer 2 Entwürfe (2014 und 2016) zur Änderung des RROP erarbeitet und im Rahmen von zwei Beteiligungsverfahren veröffentlicht, in denen den Trägern öffentlicher Belange, den kreisangehörigen Kommunen sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurden. Mit Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, jedoch schließlich eingestellt worden. Der Kreistag hat sich stattdessen darauf verständigt, im Rahmen der bereits begonnenen Neuaufstellung des RROP Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet auszuweisen.

Das derzeit rechtswirksame RROP 2006 wäre nach Ablauf von 10 Jahren im Jahr 2016 außer Kraft getreten, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeine Planungsabsicht öffentlich bekannt gemacht worden wäre. Der Kreisausschuss des Landkreises Leer hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016 die Neuaufstellung des RROP beschlossen und das Neuaufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt vom 17.05.2016 (Ausgabe 09) wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 2006 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert.

⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08.

Für die Standortpotenzialstudie ist daher das RROP 2006, bis zur Veröffentlichung des neu aufgestellten RROPs, weiterhin maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot), dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (vgl. Begründung zum RROP, S. 9). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen. Umgekehrt kann das RROP eine harte Tabuzone nicht für die Windenergie „legalisieren“, da das RROP normenhierarchisch lediglich als Satzung erlassen wird und harte Tabuzonen kraft Gesetzes existieren (§ 1 Abs. 3 BauGB).⁷

Durch die Aktualisierungen des Landes-Raumordnungsprogramms (zuletzt 2017) erfolgten kleinräumige Veränderungen bei den dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten im Bereich der Samtgemeinde Hesel gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dort wo auf Landesebene Vorranggebiete im LROP in Bereichen ausgewiesen wurden, in denen das RROP (noch) kein entsprechendes Vorranggebiet darstellt, sind daher die Darstellungen des LROP direkt zu berücksichtigen (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung).

4.2 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete, Infrastrukturen, Versorgung, hoheitlicher Richtfunk, Wehr- bzw. luftfahrtrechtliche Belange (Plan 1)

4.2.1 Besiedelter Bereich

Im Falle der Siedlungsgebiete wurden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gemäß §§ 30, 34 BauGB) aus vorliegenden Bebauungsplänen (GIS-Portal des Landkreises Leer) im Abgleich mit dem FNP der Samtgemeinde Hesel sowie aller Änderungen bis einschließlich der 53. FNP-Änderung (Stand: Januar 2019) dargestellt und als harte Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 1).

In Bereichen ohne Ausweisung von Wohngebieten (Außenbereich) wurden Wohngebäude sowie Splittersiedlungen und Gebiete mit Außenbereichssatzung (gemäß § 35 BauGB) als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 1). Eine Überprüfung der Gebäude auf aktuelle Nutzung zur Unterscheidung von Wohn- und Nebengebäuden oder Ställen erfolgte auf der Grundlage der Angabe der Hausnummern im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) und tlw. unter Abgleich mit Luftbildern, so dass nur Wohngebäude die entsprechenden Abstandsradien erhielten. Nebengebäude (Schuppen, Garagen etc.) besitzen keinen Schutzanspruch in Hinblick auf Lärmimmissionen und müssen demnach auch nicht durch Abstände „geschützt“ werden. Eine Überprüfung vor Ort, ob ein in den ALKIS-Daten enthaltenes Gebäude mit Hausnummer tatsächlich auch als Wohngebäude genutzt wird, hat im Rahmen dieser Studie nicht stattgefunden.

⁷ Niedersächsisches OVG, Urt. v. 26.02.2020 – 12 KN 182/17, Rn. 120 (juris).

Zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen werden Abstandsradien als harte Tabuzonen für Windenergie zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, Splittersiedlungen sowie Sonderbauflächen mit Wohnnutzung für z. B. Alten- und Pflegeheimen angesetzt. Dieser anzusetzende harte Schutzabstand beträgt in der vorliegenden Studie in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Niedersachsen (NMU 2016) 400 m. Dies resultiert aus der zweifachen Anlagenhöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage (2 x 200 m = 400 m). Dieser Abstand ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird. *„Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.“* Angesichts dessen hält es das OVG Lüneburg für vertretbar, *„wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten“⁸.*

Die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, erfordert stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände, wobei sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zweifache bis Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Gemäß den Anforderungen des Immissionsschutzes (§ 5 BImSchG i. V. mit der TA Lärm) gibt es darüber hinaus folgende Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen, die einzuhalten sind:

- 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten,

⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81.

- 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten,
- 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts in Mischgebieten.

Diese Immissionsrichtwerte stellen letztendlich die einzigen Vorgaben mit rechtlicher Bindungswirkung dar. Hierzu heißt es in der TA-Lärm: *„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gebäude (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist [...] sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.“* Somit können Windenergieanlagen nach rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich so dicht an die Wohnbebauung heran gesetzt werden, wie es zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zulässig wäre.

Eine Ermittlung und Abgrenzung des erforderlichen harten Schutzabstandes zu Wohnnutzungen anhand dieser Immissionsrichtwerte ist jedoch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Das OVG Niedersachsen hält daher die Orientierung allein am Gebot der Rücksichtnahme (hier in der Ausprägung der optischen Bedrängungswirkung) als unbenannten öffentlichen Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB für zulässig⁹. Wie das OVG treffend ausführt, ergeben sich die Schwierigkeiten der Begründung eines harten Schutzabstandes mit dem Immissionsschutz daraus, *„dass der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und von der regelmäßig noch nicht bekannten Höhe, dem Typ und der Anzahl der Windenergieanlagen abhängig ist. Aus diesem Grund obliegt dem Plangeber nach der Rechtsprechung eine Befugnis zur Typisierung (BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – 4 CN 3.18 –, juris).“*

Vor diesem Hintergrund hat es der Senat in der Vergangenheit nicht beanstandet, wenn ein Träger der Regional- oder Bauleitplanung die um Wohnnutzungen gelegte harte Tabuzone nur anhand des Gebots der Rücksichtnahme als unbenanntem öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt (vgl.: Urt. v. 13.7.2017 – 12 KN 206/15 –, juris, Rn. 42 ff.; anders: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.2018 – A 2/16 –, juris, Rn. 96 ff.) und dabei – wie es auch der aktuelle niedersächsische Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.2.2016 – MU-52-29211 –, Nds. MBl. S. 190, 208) vorsieht – unter dem Gesichtspunkt „optisch bedrängender“ Wirkung das Zweifache der Gesamthöhe (2 H) einer konkret festgelegten Referenzanlage zum Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung genommen hat“.

Zwar sind gemäß TA-Lärm bei reinen Wohn- und Mischgebieten unterschiedliche (Nacht-) Werte einzuhalten, so dass auch eine Differenzierung der nötigen Schutzabstände in der Studie möglich wäre. Mischgebiete, welche nach der TA-Lärm einen geringeren Schutzabstand gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden in der Studie hinsichtlich des Schutzabstandes allerdings wie Wohngebiete behandelt, da besonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann. Unter dem Aspekt der städtebaulichen Weiterentwicklung soll zudem eine Umwandlung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen künftig weiterhin möglich sein, weshalb Mischgebieten im Rahmen der Studie der gleiche Schutzabstand wie Wohngebieten beigemessen wird.

Bei der Festlegung von weichen Tabuzonen kann die Samtgemeinde im Zuge der Standortfindung im Rahmen der übrigen bindenden, rechtlichen Vorgaben (z. B. der Windenergie substanzuell Raum zu geben) weitere Bereiche des Samtgemeindegebietes für die Windenergienutzung über die planerische Abwägung ausschließen. Als Vorschlag an die Samtgemeinde wird hier vorrangig im Bereich um die Siedlungen inklusive ihrer harten Schutzabstände von einer weichen

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 07.02.2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81 f.

Tabuzone Gebrauch gemacht, um z. B. zukünftige Siedlungserweiterungen zu ermöglichen, zur Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes, zur Sicherung des Fremdenverkehrs und nicht zuletzt auch aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung. Aufgrund dieser planerischen Überlegungen der Samtgemeinde Hesel wird daher Wohn- und Mischgebieten sowie Bereichen mit Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB über den harten Abstand von 400 m hinaus (2H) ein weitergehender Vorsorgeabstand von nochmals 400 m als weiche Tabuzone zugebilligt. Insgesamt ergibt sich also ein Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (gem. §§ 30, 34 BauGB), der sich aus den o. g. 400 m harten Schutzabstand zzgl. eines 400 m weichen Schutzabstands zusammensetzt.

Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen sowie Splittersiedlungen (gem. § 35 BauGB) genießen den gleichen Schutzanspruch gemäß TA Lärm wie Dorf- und Mischgebiete. Die Samtgemeinde Hesel hat sich dazu entschieden im Außenbereich einen weichen Schutzabstand von 200 m in Addition zum harten Schutzabstand von 400 m festzulegen, so dass insgesamt ein Abstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, Außenbereichssatzungen und Splittersiedlungen eingehalten werden soll. Dies entspricht der 3-fachen Anlagenhöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Die Überprüfung eines größeren Abstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich (700 m) hat ergeben, dass kaum noch Suchräume für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergie im Samtgemeindegebiet herauskommen würden und somit der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden könnte. Da dies einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleichkäme, hat sich die Samtgemeinde für einen 600 m-Abstand zu Wohnen im Außenbereich entschieden. Auch wenn sich die Samtgemeinde dazu entschieden hat, einen unterschiedlichen weichen Schutzabstand (insgesamt 200 m Unterschied) zwischen der Wohnnutzung im Innenbereich und der Wohnnutzung im Außenbereich anzuwenden, kommt die Samtgemeinde der im Baugesetzbuch ebenfalls getroffenen Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung gegenüber bestimmten Vorhaben und Projekten in ausreichender Weise nach.

Über die Wohnnutzung und die Abstände hierzu hinaus werden weitere Nutzungsarten aus dem FNP der Samtgemeinde Hesel als weiche Tabuzonen behandelt:

Im FNP ausgewiesene, aber noch nicht realisierte Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen, die (noch) nicht über einen Bebauungsplan oder eine Innenbereichssatzung verfügen und in denen noch keine Bebauung vorhanden ist, werden in der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen betrachtet. Aufgrund der hier vorgesehenen zukünftigen Siedlungserweiterung bzw. -entwicklung werden diese Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Weiterhin wird zu diesen Flächen ebenfalls ein Schutzabstand von insgesamt 800 m als weiche Tabuzone angesetzt, um diese Gebiete, die bereits für eine mögliche Wohnbebauung planungsrechtlich vorbereitet sind, mit bereits vorhandenen Siedlungsgebieten (Innenbereich) zukünftig gleichzusetzen.

Gewerbliche Bauflächen werden in der vorliegenden Studie ebenfalls als weiche Tabuzonen behandelt, da „eine Windenergienutzung auf diesen unter gewissen Konstellationen zwar möglich aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist“ (NMU 2016). Grund hierfür sind insbesondere die erforderlichen Grenzabstände von 0,25 H (25 %er Höhe des Bauwerks) nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) und die Notwendigkeit von Ausnahmeanträgen mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstücke sowie deren Verpflichtung, die Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (§ 8/9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, kann prinzipiell als Gewerbebetrieb oder Nebenanlage (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Ziel der vorliegenden Studie ist jedoch die Steuerung der Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebietes im Sinne einer Konzentrationsplanung, die die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen an einem Standort vorsieht, so dass einzelne Windenergieanlagen als Nebenanlage nicht berücksichtigt werden.

Zu gewerblichen Bauflächen mit nicht ausgeschlossenen Betriebsleiterwohnen wird darüber hinaus vorsorglich ein Schutzabstand von 400 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Auch Flächen für den Gemeinbedarf, sonstige Sonderbauflächen, öffentliche Grünflächen sowie Flächen des Wasserwerks und der Kläranlage werden als weiche Tabuzonen behandelt. Diese Flächen werden u. a. aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsbereichen, ihrer Funktion als Naherholungsflächen sowie ggf. ihrer Kleinflächigkeit als weiche Tabuzone in der Studie berücksichtigt.

Weiterhin werden Informationen von angrenzenden Gemeinden aus Flächennutzungsplänen und die in Datenportalen verfügbaren Bebauungspläne zu ausgewiesenen bzw. verfestigt geplanten Siedlungs- und Erholungsgebieten, Gewerbegebieten sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich/Splittersiedlungen im Abstand bis zu ca. 1.000 m zum Samtgemeindegebiet Hesel in die Studie aufgenommen. Zu diesen Gebieten werden ebenfalls die jeweils o. g. harten und weichen Schutzabstände eingehalten.

4.2.2 Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Aurich ist laut ihrer Stellungnahme vom 29.01.2019 für die in der Samtgemeinde Hesel liegenden Bundes- und Landesstraßen B 72 und B 436 sowie der L 24 zuständig. Die Straßenbaubehörde verweist auf Abstandsregelungen von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe. Außerdem solle die Erschließung möglichst über vorhandene Gemeindestraßen erfolgen. Soweit Änderungen oder Ausbaumaßnahmen an Einmündungen im Bereich der o. g. klassifizierten Straßen erforderlich werden, wird um frühzeitige Abstimmung gebeten. Für neue Zufahrten zu Landesstraßen ist außerhalb von Ortsdurchfahrten außerdem eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die laut Stellungnahme im Regelfall wegen der Beeinträchtigung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jedoch nicht erteilt werden kann. Zudem weist das NLStBV auf die geplante Ortsumgehung Hesel im Zuge des Ausbaus der B 72 zwischen Aurich und Hesel sowie zwischen Hesel und Filsum hin. Für diese Maßnahmen bestehen allerdings noch keine detaillierten Entwürfe und diese werden daher im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie nicht berücksichtigt.

Für die Autobahn A 28 ist der Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV zuständig. Laut der Stellungnahme vom 28.05.2020 befinden sich in der Samtgemeinde Hesel Kompensationsflächen des Bundes mit folgendem Entwicklungsziel: Entwicklung des Feuchtgrünlandes und Optimierung der Wiesenvogel- und Amphibienlebensräume. Die Kompensationsflächen befinden sich zum einen westlich der B 72 zwischen dem Hauenschloot Süd und der Sichterstraße sowie nördlich der A 28 zwischen Holtlander Ehe und Bueltweg. Ferner verweist das NLStBV auf die anbaurechtlichen Vorgaben des § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie auf die bereits o. g. Abstandsregelung.

Die o. g. Mindestabstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Gefahr des Eisabwurfs von den Rotorblättern der Windenergieanlagen und dem diesbezüglichen Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 12. Juni 2009 (Nds. MBI. 2009, S. 651) sowie den hierzu geltenden technischen Regeln als technische Baubestimmungen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (WindEnAnBbBek)) aufgeführt. Gem. Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten.

In der genannten Richtlinie wird ausgesagt, dass Abstände größer als 1,5 x Anlagenhöhe (Rotordurchmesser + Nabhöhe) zum Fahrbahnrand des Verkehrsweges im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend gelten. Bei einer angenommenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von ca. 200 m wären folglich über 300 m Abstand einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurfgutachtens erfahrungsgemäß unterschreiten.

Gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bzw. 40 m bei Autobahnen keine Hochbauten errichtet werden. Folglich sind diese Zonen von WEAs einschließlich des Rotors freizuhalten.

Diese Anbauverbotszonen werden daher als harte Schutzabstände in der Studie berücksichtigt (vgl. Plan 1).

Die Errichtung von baulichen Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m (Anbaubeschränkungszone) bedürfen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG und § 24 Abs. 2 NStrG einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der Straßenbaubehörde. Da die Erteilung einer Ausnahme von diesem Bauverbot bei WEA theoretischer Natur ist, wird zu den Bundesautobahnen ein zusätzlicher vorsorglicher Sicherheitsabstand von 60 m (also insg. 100 m) und zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 20 m (also insg. 40 m) als weiche Schutzabstände angesetzt.

Die Erteilung einer Ausnahme von diesem Bauverbot ist bei WEA theoretischer Natur, da sie einer Zustimmung durch die Straßenbaubehörde (bei Landes- und Kreisstraßen) bzw. oberer Landesstraßenbaubehörde (bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen) bedarf.

4.2.3 Gasfernleitungen

Das Samtgemeindegebiet wird laut der Stellungnahme der GASCADE Gastranstransport GmbH vom 21.01.2019, deren Antwort stellvertretend auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG erfolgt, von Erdgashochdruckleitungen und Fernmeldekabel durchquert (vgl. Plan 1). Die Erdgashochdruckleitungen sind auch im FNP der Samtgemeinde Hesel sowie im RROP verzeichnet, sodass der Verlauf der Leitungen aus den digitalen Daten des Flächennutzungsplanes übernommen wurde. Die Leitungen sind mittig in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten ist.

Zusätzlich verläuft laut der Stellungnahme der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP) vom 22.01.2019 die Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel DN 1200 (BEP) durch das Samtgemeindegebiet Hesel. Diese Leitung verbindet den Gasknotenpunkt Oude-Statenzijl in den

Niederlanden mit dem Erdgaskavernenspeicher in Etzel im Landkreis Wittmund. Diese Leitung ist ebenfalls mittig in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten ist. Der Leitungsverlauf wurde von der BEP in digitaler Form zur Verfügung gestellt (vgl. Plan 1).

Zu den Erdgastransportleitungen und der Außenkante des Mastes am Fuß der WKA ist ein Sicherheitsabstand von 30 m (weicher Schutzabstand) gemäß Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld von 2005 (Abstand von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus - RdVfg. vom 31.10.2002 - 92/02 - B VI a 8.2 – XXV) einzuhalten. Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer Narbenhöhe von 120 m und einer max. Leistung von 5.000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Die Etzel-Bunde-Pipeline und die Erdgastransportleitungen werden als harte Tabuzone dargestellt. Sowohl die Leitungen als auch der geringe Sicherheitsabstand von 30 m werden aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen im nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

4.2.4 Hochspannungsgleichstromkabel (600-kV-DC Leitung, BorWin5)

Zur Netzanbindung von Offshore-Windparks plant die TenneT TSO GmbH laut ihrer Stellungnahme vom 04.02.2019 in der Samtgemeinde Hesel ein unterirdisches Hochspannungsgleichstromkabel (600-kV-DC Leitung, BorWin5) zu verlegen. Diese Leitung soll Offshore-Windkraftanlagen von Beginn der 12-Seemeilengrenze in der Nordsee an, über die Insel Norderney bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel auf dem Festland (LK Aurich), mit dem Umspannwerk Cloppenburg verbinden. Für den Abschnitt bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel hat die TenneT TSO GmbH bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Jahr 2018 ein Planfeststellungsverfahren beantragt.

Der geplante Trassenverlauf innerhalb des Samtgemeindegebiets Hesel wurde zusammen mit der Stellungnahme in digitaler Form übermittelt. Da sich der Trassenverlauf noch in der Planung befindet, wird dieser als weiche Tabuzone mit dem Hinweis, dass dieser Verlauf bei der Abgrenzung der Suchräume nicht berücksichtigt wird, aber für die Bauleitplan- bzw. Genehmigungsebene ggf. zu berücksichtigen ist, eingestellt.

4.2.5 Hoheitlicher Richtfunk / Wehr- und luftfahrtrechtliche Belange

Da hoheitliche Richtfunktrassen nicht öffentlich zugänglich sind und somit eine Störung dieser durch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die zuständigen Behörden um weitere Informationen zum Verlauf von ggf. betroffenen Richtfunkstrecken gebeten.

Im Samtgemeindegebiet befindet sich laut der Stellungnahme der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen vom 11.07.2019 eine Richtfunkverbindung der Polizei. Aufgrund der Geheimhaltung übermittelte die Polizeidirektion nur den ungefähren Verlauf der Richtfunkstrecke sowie den Hinweis das ein mindestens 30 m breiter Schutzabstand zwischen der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (z. B. WEA-Rotorblätter, vertikal und horizontal) eingehalten wird. Weitere Bedenken wurden seitens der Zentralen Polizeidirektion nicht geäußert.

Die hoheitliche Richtfunkverbindung wird als harte Tabuzone angesetzt, aber nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine Zerschneidung der Suchräume zu verhindern. Im Falle, dass ein Suchraum von der Richtfunkverbindung betroffen ist, muss im nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren die Zentrale Polizeidirektion erneut beteiligt werden. Da die genaue Lage der Richtfunkverbindung der Geheimhaltung unterliegt und erst bei einer konkretisierten Planung überprüft werden kann, ob eine mögliche Störung der Richtfunkverbindung durch die geplanten Windenergieanlagen vorliegt. Der geforderte 30 m Schutzabstand wird als weiche Abstandszone dargestellt (vgl. Plan 1).

Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBw) befindet sich die Samtgemeinde Hesel im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund, in einem Jet-Tiefflugkorridor sowie im Interessengebiet militärischer Funk und der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Ferner wird auf den Standortübungsplatz Hesel (StÜBPI Hesel) nordöstlich der Ortschaft Hesel verwiesen.

Die Lage der Richtfunk-Relaisstelle Hesel mit dem Schutzbereich 301 sowie der Standortübungsplatz Hesel wurden dem RROP und dem Flächennutzungsplan entnommen und als harte Tabuzonen eingestellt (vgl. Plan 1).

Eine abschließende Bewertung durch das BAIUIBw kann erst nach Angabe konkreter Standortkoordinaten der geplanten Windenergieanlagen erfolgen. Die Bundeswehr muss daher in einem anschließenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ggf. erneut beteiligt werden.

4.3 Flächennutzungen II: Gewässer, Rohstoffgewinnung, Baudenkmale, Kultur, Wald und Vorranggebiete aus dem LROP 2017 (Plan 2)

4.3.1 Gewässer

In der Samtgemeinde Hesel befinden sich folgende drei Binnengewässer:

- der Silbersee im Heseler Wald,
- ein Baggersee in Hasselt sowie
- ein Moorsee nordwestlich des Ortsteils Meerhausen.

Der ca. 11 ha große Moorsee befindet sich am Rande eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Quarzsand (LROP) und wird gem. des RROP von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert. Im Bereich des Moorsees ist gemäß des Landschaftsplans der Samtgemeinde Hesel (Stand: 11/2000) der Bodenabbau sowie die Errichtung von baulichen Anlagen (Freileitungen, Windkraftanlagen etc.) untersagt. Zudem soll durch das Vorranggebiet für Natur und Landschaft die Sicherung und Weiterentwicklung der naturnahen Strukturen ermöglicht werden. Das gleiche gilt für das ehemalige ca. 4 ha große Sandabbaugewässer südlich des Hasselter Vorkwerks, das zwar von keinem Vorranggebiet überlagert wird, sich aber am Rande einer Waldfläche befindet und damit eine erhöhte Wertigkeit für die Flora und Fauna aufweisen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Studie werden stehende Gewässer über 1 ha Größe sowie Fließgewässer I. Ordnung gem. Nds. Windenergieerlasses als harte Tabuzonen dargestellt. Der Moorsee wie auch der Baggersee sind über 1 ha groß, so dass beide unter Berücksichtigung der o. g.

Entwicklungsziele und Vorgaben als harte Tabuzone dargestellt werden. Der Silbersee, ein Feuerwehrlöschteich im Landschaftsschutzgebiet „Heseler Wald und Umgebung“, wird aufgrund seiner Fläche von unter 1 ha als weiche Tabuzone eingestellt wird (vgl. Plan 2).

Innerhalb des Samtgemeindegebietes befinden sich keine Fließgewässer I. Ordnung, sondern ausschließlich Fließgewässer II. Ordnung (u. a. Bagbander Tief, Bääkschloot, Holtlander Ehetief), die als weiche Tabuzonen behandelt werden.

Gewässer II. Ordnung besitzen grundsätzlich gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen von 5,00 m im Außenbereich, der i. d. R. von Bebauung freizuhalten ist (harte Tabuzonen). Im Rahmen der Anlagenzulassung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Gewässerrandstreifen ist somit vom Fundament freizuhalten.

Aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs der Pläne sind die Abstandszonen allerdings nicht darstellbar.

Weiterhin ist gem. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Gewässern I. Ordnung und stehenden Gewässern über 1 ha Größe ein Schutzabstand von 50 m zum Schutz der Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dieser 50 m-Schutzabstand wird als harte Tabuzone in die Studie eingestellt, da Ausnahmevoraussetzungen zur Unterschreitung dieser Schutzabstände um die o. g. Gewässer im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen eher theoretischer Natur sind. Nach § 61 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 (50 m-Abstand) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Beides ist hier angesichts der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der Lage der stehenden Gewässer über 1 ha nicht anzunehmen.

4.3.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme festgesetzt werden.

Wasserschutzgebiete werden von den unteren Wasserbehörden mit einer Verordnung festgesetzt, die gemäß § 52 WHG die erforderlichen Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet trifft. Durch die Schutzbestimmungen können bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt werden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um einen einheitlichen Mindeststandard von Anforderungen zu erhalten, wurde das NMU mit § 91 Abs. 1 NWG ermächtigt, durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Schutzgebiete festzulegen. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte mit der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

(SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 132). Mit dieser werden landeseinheitliche Schutzbestimmungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeanlagen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete geschaffen.

Da gemäß der o. g. Verordnung die Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten ist, ist auch die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, in der Schutzzone II zu untersagen (NLWKN 2013b). Der Bau der benötigten Fundamente für die Windenergieanlagen erfordert im Nordwestdeutschen Tiefland i. d. R. eine unzulässige Freilegung von Grundwasser im Zuge der sog. Rüttelstopfbohrungen (Tiefbohrungen bis zum tragfähigen Untergrund, die mit Kies gefüllt werden, der während des Einbaus durch Rütteln verdichtet wird).

Daher werden die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel im Rahmen dieser Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 2).

4.3.3 Waldflächen

Die Waldflächen im Samtgemeindegebiet Hesel wurden dem Flächennutzungsplan sowie dem RROP entnommen und gehen aus Plan 2 hervor.

Der Waldflächenanteil des Landkreises Leer liegt mit rund 1,58 % deutlich unter dem Waldanteil im Westniedersächsischen Tiefland von ca. 15 %. Mit ca. 727 ha Flächengröße (LSN 2020) besitzt die Samtgemeinde Hesel einen Waldanteil von rund 8,6 % und gehört damit zu den walddreieheren Kommunen im Landkreis Leer.

Das RROP führt hierzu aus, dass aufgrund des geringen Waldanteils auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Waldes durch nachhaltige Forstwirtschaft mit Nachdruck hinzuwirken ist.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) trifft in „Kapitel 4.2 Energie“ zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

„⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Auch der Nds. Windenergieerlass hat diese im LROP genannten Grundsätze, die zum Zeitpunkt des Erlasses 2016 bereits im Entwurf zum LROP formuliert waren, aufgenommen.

Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die i. d. R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist

und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind (LROP 2017 – Erläuterungen).

„Vorbelastungen dieser Art finden sich gemäß der Begründung zum LROP regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
- Bergbaufolgelandschaften,
- abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,
- erschöpften Rohstoffabbauflächen,
- Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien usw.,
- aufgegebenen Gleisgruppen,
- Altlastenstandorten,
- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,
- sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z. B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).

In besonderen Einzelfällen sind laut Windenergieerlass weitere Vorbelastungssituationen i. S. dieser Regelung denkbar, die eine Abweichung von obigem Grundsatz rechtfertigen können. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen dagegen natürliche Schadensereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft behoben werden können.“ (Windenergieerlass Nds., 24.02.2016: 194).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg¹⁰ stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Demnach werden die in der Samtgemeinde Hesel vorhandenen Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen behandelt. Da laut LROP auch Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen, wird darüber hinaus ein 200 m Vorsorgeabstand (1H-Abstand) zu Waldflächen über 5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Heseler Wald

Der Heseler Wald ist nach Ansicht der Samtgemeinde Hesel und ihrer Mitgliedsgemeinden als größter zusammenhängender Waldkomplex im Landkreis Leer von herausragender, überregionaler Bedeutung. Der hohe überregionale Stellenwert resultiert aus der Kulturgeschichte (Wüstung Kloster Barthe), der Bedeutung für die Erholung und Umweltbildung sowie für das Landschaftsbild und die vorhandenen und potenziellen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Ferner wurde ein Teilbereich des Heseler Waldes 2018 als Naturschutzgebiet (NSG WE 308) ausgewiesen. Der Heseler Wald genießt daher im Sinne einer Einzelfallentscheidung der Samtgemeinde Hesel hinsichtlich weicher Tabukriterien einen Sonderstatus innerhalb des Samtgemeindegebietes.

Die Samtgemeinde beabsichtigt zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Heseler Waldes seine Umgebung weiträumig von der Windenergie freizuhalten. Seitens der Samtgemeinde ist beabsichtigt, die Vergrößerung der Waldfläche sowie die waldökologisch positive Entwicklung

¹⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, AZ.: 12 KN 216/13

des Heseler Waldes im Rahmen der kommunalen Handlungsmöglichkeiten z. B. durch die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen zu unterstützen. Deshalb sollen im Rahmen der Ermittlung kommunaler Konzentrationszonen für Windenergie sowohl der Heseler Wald als auch die an den Heseler Wald anschließenden, im RROP ausgewiesenen „*Flächen zur Vergrößerung des Waldanteiles*“ (Waldentwicklungsflächen) von Windenergie freigehalten werden. Der angesetzte 200 m Schutzabstand umfasst neben der Waldfläche auch die Waldentwicklungsfläche, die damit ebenfalls von Windenergieanlagen freigehalten wird und weiterhin der Waldentwicklung zur Verfügung steht (vgl. Plan 2).

4.3.4 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP 2017, RROP2006)

Sowohl das LROP aus dem Jahr 2017, als auch das RROP des Landkreises Leer aus dem Jahr 2006 weisen im Samtgemeindegebiet ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Quarzsand aus. Wobei das Vorranggebiet im LROP ein deutlich größeres Ausmaß aufweist als im RROP des Landkreises. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung befindet sich nordwestlich des Ortsteils Meerhausen in der Gemeinde Brinkum (vgl. Plan 2).

Das rund 234 ha große Vorranggebiet gehört gem. dem LROP zu den großflächigen Lagerstätten (25 ha und größer) mit überregionaler Bedeutung und sollte demzufolge aus landesweiter Sicht für den Abbau von Quarzsand gesichert werden. Die Festlegung ist nicht parzellenscharf, folglich kann keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke aus den Darstellungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung abgeleitet werden. Ziel dieser Ausweisung ist die Konzentration und Lenkung von Lagerabbaustätten auf denen die Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Im RROP werden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Quarzsand in die Zeitstufen I und II eingeordnet. Die Zeitstufe I steht für Flächen mit einer kurzfristigen Inanspruchnahme (bis zu 20 Jahren) und die Zeitstufe II für Flächen mit einer langfristigen Inanspruchnahme für die Quarzsandgewinnung. Flächen der Zeitstufe II dürfen demnach erst nach Ablauf der Zeitstufe I in Anspruch genommen werden. Der auf dem Gemeindegebiet Brinkum befindliche Flächenanteil wird gem. der zeichnerischen Darstellung des RROPs der Zeitstufe II zugeordnet und steht somit erst nach vollständigem Abbau der Flächen der Zeitstufe I für die weitere Quarzsandgewinnung zur Verfügung.

Weitere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Quarzsand sind im Samtgemeindegebiet Hesel nicht vorhanden.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Quarzsand werden im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen gewertet, da nicht vorhergesagt werden kann, ob ein angenommener (Nass-)Abbau und die damit einhergehende Entstehung von Gewässern einer späteren Windenergienutzung entgegenstehen wird.

4.3.5 Rohstoffsicherung/ Lagerstätten und Bodenabbau

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2020) befindet sich im Samtgemeindegebiet ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung, das sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nordwestlich von Meerhausen überlagert (vgl. Plan 2). In diesen Gebieten kommen als Rohstoff nur Quarzsand und Quarzite in Frage. Bei Lagerstätten 1. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten mit besonderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen, die volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen

betreffen, sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Das Land Niedersachsen zählt im Windenergieerlass alle Rohstoffsicherungsgebiete mit Ausnahme von Torf nicht zu den Potenzialflächen für Windenergie, schließt diese Gebiete also von einer Berücksichtigung als potenzielle Windenergieflächen aus. Ein Rohstoffsicherungsgebiet für Quarzsand und Quarzite wird also in Niedersachsen demnach als Tabuzone angesehen und wird daher im Rahmen der Studie als weiche Tabuzone dargestellt.

4.3.6 Kulturgüter, Denkmalschutz

Aus Gründen des Denkmalschutzes gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) dürfen Kulturdenkmale, zu denen auch Bodenkmal gehören, nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Das Samtgemeindegebiet Hesel weist natur- bzw. kulturhistorische Landschaftselemente und -strukturen auf. Dabei handelt es sich v. a. um die Hochmoorgebiete mit Fehnstrukturen, die sich durch lange Gräben und erhöhte Siedlungsbereiche ohne Ortskern auszeichnen (RROP, LANDKREIS LEER 2006). Im RROP sind das Fehndorf Neufehn sowie der Ortsteil Beningafehn (kein Fehndorf aufgrund fehlender Fehnkanäle) als kulturelles Sachgut Siedlung dargestellt. Weiterhin ist das ehemalige Johannitergut und Nonnenkloster Stikelkamp als kulturelles Sachgut verzeichnet (vgl. Plan 2). Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer sind die kulturhistorischen Zeugnisse zu sichern und zu erhalten. Kulturelle Sachgüter werden im Rahmen dieser Potenzialstudie als weiche Tabuzonen behandelt.

Ferner sind mehrere Baudenkmäler in der Samtgemeinde Hesel vorhanden. Darunter befinden sich u. a. Gulfhäuser, Wohnhäuser, Mühlen sowie Kirchen, die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung von öffentlichem Interesse sind und damit als erhaltenswert gelten (gem. § 3 Abs. 2 DSchG ND). Da sich die Baudenkmäler wesensbedingt ausnahmslos in Bereichen befinden, die aufgrund weiterer Kriterien ausgeschlossen sind (z. B. Siedlungen und zugehörige Abstandszonen) werden diese als harte Tabuzonen behandelt. Ebenfalls werden die Baudenkmäler im Außenbereich (gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) als harte Tabuzonen behandelt, da keine Anlagen, die das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigen, in deren Umgebung errichtet werden dürfen (gem. § 8 DSchG ND) – und wesensbedingt auch nicht „auf“ ihnen. Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit werden sie aber bei der Ermittlung der Suchräume nicht berücksichtigt, aber als auf der Bauleitplan- bzw. Genehmigungsebene zu berücksichtigen dargestellt.

4.3.7 Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund (LROP)

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiete Natura 2000“ dargestellt. Gemäß Begründung zur Änderungsverordnung des LROP ist die vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gem. §§ 20 und 21 BNatSchG die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung von in FFH-Gebieten liegenden Kernflächen bestimmter Lebensraumtypen (LRT) internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Hierzu heißt es in der Begründung zum LROP: *„Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert. Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds.“*

Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung. Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.“

Im Samtgemeindegebiet sind Bereiche der Landschaftsschutzgebiete „Heseler Wald und Umgebung“, und „Oldehave“, das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie eine Fläche nordwestlich von Meerhausen als flächige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Die Fließgewässer Holtlander Ehe, Hollener Ehe sowie der Stapeler Hauptvorfluter sind als linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund dargelegt (vgl. Plan 2). Die Vorranggebiete Natura 2000 entsprechen den flächig dargestellten Vorranggebieten Biotopverbund. Die Gebiete und die Gewässerverläufe sind somit „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“.

Aufgrund der potenziell biotopzerschneidenden Wirkung des Baus von WEA und deren notwendiger Erschließungswege, werden Vorranggebiete für Biotopverbund und Natura 2000 als weiche Tabuzonen in die vorliegende Studie eingestellt.

4.4 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, schutz-würdige Bereiche, Kompensationsflächen und Vorranggebiete aus dem RROP (Plan 3)

4.4.1 EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 ist ein Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Das Ziel der Richtlinie ist es, dass sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen erhalten werden. Weiterhin werden in der Richtlinie Regelungen zu Aspekten wie Schutz der Lebensräume, Regelungen der Bewirtschaftung der Bestände sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung getroffen.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie ähnelt in ihrer Zielsetzung der FFH-Richtlinie, ist jedoch ausschließlich auf den Schutz von Vogelarten ausgerichtet. Die Rechtsprechung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die EU-Vogelschutzgebiete hoheitlich zu sichern. Dies kann beispielsweise durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete erfolgen.

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen aufgeführt, wenn diese durch ihren Schutzzweck bzw. ihre Erhaltungsziele mit der Windenergie nicht vereinbar sind (§ 31 ff. BNatSchG). Im beiliegenden Leitfaden Artenschutz werden für windenergieempfindliche Vogelarten artspezifische Empfehlungen (Prüfradien) für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze gegeben. „Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden“ (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ 2016: 215).

Für das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (EU-Kennzahl: DE2611-401) werden verschiedene wertbestimmende Vogelarten genannt. *„Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen)“* (NLWKN 2017).

Als wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 (1) (Anhang I) sind für das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ folgende Brutvögel gelistet: Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe sowie die Sumpfohreule. Darüber hinaus sind als weitere wertbestimmende Vogelarten die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 die Bekassine, das Braunkehlchen, der Große Brachvogel, der Kiebitz, die Löffelente, der Schilfrohrsänger sowie die Uferschnepfe genannt (NLWKN 2017).

Die Ausläufer des EU-Vogelschutzgebietes V07 „Fehntjer Tief“ ragen aus nordwestlicher Richtung in das Gebiet der Samtgemeinde Hesel (Gemeinde Neukamperfehn) (vgl. Plan 3). Um den Schutz der für das jeweilige Schutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten vor Kollision und/oder Störung sicher zu stellen, werden im Rahmen der vorliegenden Studie Schutzabstände zu dem EU-Vogelschutzgebiet V07 formuliert.

Die Fehntjer Tief Niederungen gehören in Niedersachsen zu den wichtigsten Schutzgebieten für die Brutpopulation der Uferschnepfe sowie der Wiesenvögel im Allgemeinen, so dass dieses Gebiet zum Life+ Natur Projekt „Wiesenvögel“ (LIFE10Nat/DE011) des Landes Niedersachsen für den Schutz von Lebensräumen für Wiesenvögel gehört. Dem Landkreis Leer wurde damit eine besondere Verantwortung gegenüber der Uferschnepfe und den Wiesenvögeln im Allgemeinen übertragen (NLWKN 2019).

Auf Grund der im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, insbesondere der Uferschnepfe, wird das EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ als harte Tabuzone in die Studie eingestellt mit einem zu berücksichtigen Schutzabstand von 500 m (weiche Abstandszone). Dies entspricht dem im o. g. Leitfaden empfohlenen Untersuchungsradius (Radius 1 = 500 m) für die Uferschnepfe.

Die Schutzabstände zum Schutz für die weiteren wertbestimmenden Vogelarten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohweihe- und Wiesenweihe, Sumpfohreule sowie Wachtelkönig werden als sonstige verbleibende Belange in Plan 5 dargestellt und bepunktet. Dieses Vorgehen begründet sich darauf, dass die zur Verfügung stehenden Daten der Kartierungen des Standarddatenbogens zum EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ aus den Jahren 2006 bis 2015 stammen und damit nur bedingt eine Aussagekraft gewährleistet ist.

4.4.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur *„Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“* flankiert die EU-Vogelschutzrichtlinie, indem sie bestimmt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem (NATURA 2000) dauerhaft schützen und erhalten sollen. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-

Gebiete aus und überlässt somit die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen und Arten) sind Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Im Samtgemeindegebiet von Hesel befindet sich das FFH-Gebiet 05 „Fehntjer Tief und Umgebung“ (EU-Kennzahl DE 2511-331) (vgl. Plan 3). Das rund 2.497 ha große Gebiet ist z. T. deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ und wird durch Niedermoor-Niederungen mit Übergängen zur Moormarsch (mit Fließ- und Stillgewässern) sowie Grünland charakterisiert. Vornehmlich werden diese durch Sumpfdotterblumen- und Pfeifengraswiesen, feuchten Borstgraswiesen, Hochstaudenfluren, Seggenrieden sowie Röhrichte aber auch durch Intensivgrünland gekennzeichnet. Die Schutzwürdigkeit besteht aufgrund des Vorkommens subatlantisch geprägter Pfeifengras-Wiesen, feuchtem Borstgrasrasen, Froschkraut sowie der Bedeutung für die Teichfledermaus, dem Fischotter und der Avifauna (NLWKN, Juli 2018). Weiterhin werden im Standarddatenbogen folgende schützenswürdige Arten genannt: Steinbeißer, Teichfledermaus, Schwimmendes Froschkraut sowie weitere verschiedene Pflanzenarten.

Das FFH-Gebiet 205 „Heseler Wald“ (EU-Kennzahl DE 2611-311) ist rund 26 ha groß und umfasst auf einem flachwelligen Geestrücken einen bodensauren Buchen- und Eichen-Buchenwald mit altem Baumbestand. Die Schutzwürdigkeit beruht auf dem bedeutsamen Vorkommen von bodensaurem Buchenwald in der Ostfriesischen Geest (NLWKN Januar 2019). Im Standarddatenbogen werden keine schützenswürdigen Arten für das Gebiet gelistet.

Laut § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, untersagt. Damit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und der funktionale Zusammenhang von „Natura 2000“ gewahrt bleibt, ist vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden NATURA2000-Gebiete als harte Tabuzone aufgeführt, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen vereinbar ist.

Das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ führt zwar als wertbestimmende Art die Teichfledermaus auf, aber der Standarddatenbogen gibt für diese Art eine relative Größe der Population im Naturraum von bis zu 2 % der Population an (Stand 2003). Im Leitfaden zum Artenschutz des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen wird die Teichfledermaus als WEA-empfindliche Fledermausart aufgeführt, die Kollisionsgefährdung ist jedoch vom lokalen Vorkommen bzw. der lokalen Verbreitung abhängig.

Laut dem Leitfaden zum Artenschutz des Nds. Windenergieerlasses ist *„ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko vor allem dann gegeben, wenn sich*

- 1. eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet,*
- 2. ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet,*

3. an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist."

Im Rahmen dieser Studie werden die beiden FFH-Gebiete aus den o. g. Gründen als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3). Da gegenwärtig ein Vorkommen von Fledermausquartieren, insbesondere im Bereich des Heseler Waldes, nicht ausgeschlossen werden können und damit eine Gefährdung dieser durch Windenergieanlagen besteht, wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 200 m (1 H) als weiche Abstandszone festgelegt (vgl. Plan 3).

4.4.3 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die gemäß § 16 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG unter Schutz stehen, da sie schutzbedürftigen Arten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, sie für die Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Im Samtgemeindegebiet von Hesel befindet sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2019) das Naturschutzgebiet (vgl. Plan 3):

- „Heseler Wald“ (NSG WE 308),

sowie angrenzend an die Samtgemeinde das

- „Veenhuser Königsmoor“ (NSG WE 103),
- „Boekzetler Meer“ (NSG WE 231) und
- „Holle Sand“ (NSG WE 105).

Das ca. 25 ha große Naturschutzgebiet „Heseler Wald“ wurde am 25. September 2018 ausgewiesen und ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Heseler Wald“ (DE 2611-331). Das Schutzgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Hesel sowie südlich der Landesstraße 24 und befindet sich somit inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Heseler Wald und Umgebung“.

Im Verordnungstext wird es wie folgt beschrieben:

„Der Heseler Wald wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als Laub- und Nadelwald angelegt. Die im Gebiet vorhandenen Eschauflagen weisen auf eine ackerbauliche Vornutzung hin. Auf dem flachwelligen Geestrücken mit mäßig frischem bis frischem, mäßig nährstoffversorgten verlehmtten Sandboden stockt ein bodensaurer Buchenwald. Neben Buche ist ein hoher Anteil alter Stieleichen vertreten. Eine Strauchschicht fehlt im geschlossenen Bestand, in aufgelichteten Bereichen entwickelt sich ein dichter Buchenjungwuchs. Teilbereiche sind Lärchen-, Fichten- oder Nadelforst mit Douglasie ausgebildet. Im östlichen Bereich befindet sich ein teilweise befestigter Lagerplatz mit Holzhütte und einem kleinen Gewässer. Der Siebestocker Weg trennt das NSG in zwei Teilbereiche.“

Die Erklärung zum NSG bezweckt dabei die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes mit spezifischen Habitatstrukturen wie Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und Verlichtungen, als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fledermäuse, Brutvögel (z. B. Mittelspecht) und Wirbellose sowie die Entwicklung von Nadelwäldern in Bestände naturnaher Eichen- oder Buchenwälder. Als weitere Ziele werden die natürliche Waldentwicklung, Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommender Tierarten, die Entwicklung einer typischen Krautschicht sowie die Bewahrung der landeskundlich und naturgeschichtlich wertvollen Böden, der besonderen Eigenart und Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit für die ruhige Erholung.

Als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist insbesondere die Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes ein Ziel. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Zusätzlich zu dem NSG in der Samtgemeinde Hesel wurden auch die o. g. angrenzenden NSGs auf ihre Erhaltungs- und Entwicklungsziele bzw. Schutzziele überprüft, um ggf. einen Schutzabstand, der sich auf das Samtgemeindegebiet auswirken könnte, einzustellen.

Gemäß der entsprechenden Verordnungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Naturschutzgesetz, etc.) sind in den o. g. Gebieten jegliche Handlungen untersagt, welche die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder einzelne Bestandteile der Gebiete u. a. zerstören, beschädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter Umständen können die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Derartige Befreiungsmöglichkeiten sind für die Windenergieplanung im Fall der o. g. Schutzgebiete jedoch praktisch nicht denkbar und daher rein theoretischer Natur¹¹.

Die Naturschutzgebiete werden im Rahmen dieser Studie daher als harte Tabuzonen gewertet (vgl. Plan 3). Abstände zum Schutze der NSGe sind aufgrund der angegebenen gebietsspezifischen Empfindlichkeiten und deren Schutzzwecke nicht erforderlich.

4.4.4 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG), welche nach § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden, sind Gebiete, die ganz oder teilweise des Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter gewährt bzw. weil das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist oder weil das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Im Samtgemeindegebiet von Hesel befinden sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2019) die folgenden Landschaftsschutzgebiete (vgl. Plan 3):

- „Oldehave“ (LSG LER 021, LSG AUR 013),
- „Stiekelkamper Wald und Umgebung“ (LSG LER 015),
- „Heseler Wald und Umgebung“ (LSG LER 016).

Im ca. 924 ha großen LSG „Oldehave“ ist es gem. der Verordnung vom Mai 1975 allgemein *verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten*. Gemäß § 4 der Verordnung ist *die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Aurich als Höhere Naturschutzbehörde*.

Ein Erhaltungsziel und / oder Schutzzweck des LSGs wird in der Verordnung nicht definiert.

¹¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, AZ.: 12 KN 182/17

Gemäß der Verordnung vom November 2001 sind im rund 179 ha großen LSG „Stielkamper Wald und Umgebung“ wird ebenfalls kein Erhaltungsziel und/oder Schutzzweck angegeben. Auch in diesem LSG ist es allgemein verboten, *Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten*. Für die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist, bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des Landkreises Leer als Untere Naturschutzbehörde.

In der Verordnung (August 1969) des ca. 870 ha LSG „Heseler Wald und Umgebung“ werden ebenfalls, die o. g. allgemeinen Verbote und der Passus das eine Errichtung von Bauten aller Art einer vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde bedarf, aufgeführt. Ein Schutzzweck wird hier ebenso nicht genannt.

Im Rahmen dieser Studie werden die Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzonen eingestellt, da zum einen in den jeweiligen Verordnungen kein Schutzzweck für windenergieempfindliche Arten und/oder ein Verbot für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgeführt werden. Es bedarf einer vorherigen Erlaubnis der Höheren und/oder der Unteren Naturschutzbehörde die für die Errichtung von Bauten aller Art und einer anschließenden Genehmigung.

4.4.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler, die gem. § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zu meist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen wird.

Im Samtgemeindegebiet Hesel sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2019) sowie den online verfügbaren digitalen Daten zum Naturschutz im Landkreis Leer (2020) mehrere Naturdenkmäler ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um markante Einzelbäume (Blutbuchen, Eichen, Linden) sowie um Findlinge in der Gemeinde Neukamperfehn.

Eine Nutzung durch Windenergiegewinnung in Bereichen von Naturdenkmälern wird im Rahmen dieser Studie ausgeschlossen (harte Tabuzone). Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Naturdenkmäler im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig (vgl. Plan 3).

4.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gem. § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Wertbestimmend sind Bäume, Hecken und andere Landschaftsbestandteile, die u. a. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern bzw. beleben, schädliche Einwirkungen abwehren oder Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten besitzen.

Im Samtgemeindegebiet befindet sich gemäß der zur Verfügung stehenden digitalen Daten des Landkreises (Stand: 09.07.2019) der flächig geschützte Landschaftsbestandteil „Heidfeld Stielkamp“ (LB LER 021) (vgl. Plan 3).

Ebenso fallen gemäß dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch die Wallhecken (vormals § 33 NNatG) unter die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG. Wallhecken sind einerseits als kulturhistorischer Landschaftsbestandteil von Bedeutung, andererseits auch ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in der oft monotonen Agrarlandschaft. Es liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein aktuelles digitales Wallheckenkataster im Landkreis Leer vor, so dass die Wallhecken, die im Samtgemeindegebiet von Hesel vorhanden sind, nicht in Plan 3 dargestellt werden konnten.

Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen in diesen Bereichen i. d. R. ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im Rahmen dieser Studie daher als weiche Tabuzonen behandelt.

4.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Diese seltenen sowie stark gefährdeten Biotoptypen, wie beispielsweise Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Sümpfe, Quellbereiche, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, genießen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz automatischen Schutz. Der besondere Schutz zielt auf die Sicherung des derzeitigen Zustandes.

Die Abgrenzungen der gesetzlich geschützten Biotope wurden vom Landkreis Leer digital zur Verfügung gestellt (Stand: 09.07.2019), haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Konzentrationszonen ist nicht zwingend ausgeschlossen. Gesetzlich geschützte Biotope können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden im Rahmen dieser Studie ähnlich wie die geschützten Landschaftsbestandteile (s. o.) als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3).

4.4.8 Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen)

In der Samtgemeinde Hesel befinden sich Kompensationsflächen, die dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Der Landkreis Leer führt ein laufend aktualisiertes Eingriffskataster, das unter anderem auch festgesetzte Kompensationsflächen darstellt (LANDKREIS LEER 2019, Stand 07/2019). Gemäß Hinweis des Landkreises erfolgt die Erfassung von neuen Kompensationsflächen jedoch häufig verzögert, so dass vereinzelt Flächen in der Darstellung fehlen können.

Die Kompensationsflächen sind über das Samtgemeindegebiet verstreut und werden in Plan 3 dargestellt. Weil die Flächen im Rahmen von z. B. Flurneuordnungen oder zur Verwirklichung weiterer Projekte und Planungen in der Praxis prinzipiell durchaus verlagert oder an anderer Stelle arrondiert werden können, stellen sie kein hartes Kriterium dar. Da eine Verlagerung jedoch abermals die Entwicklungsstufe der Flächen u. U. auf den Anfangszustand zurückdrehen würde und sich in der Praxis aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit und ggf. schwierigen Findung geeigneter Ersatzflächen als sehr schwierig gestaltet, werden die Kompensationsflächen über 1 ha Größe bzw. Komplexe aus benachbarten Kompensationsflächen von über 1 ha Größe im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen betrachtet. Kompensationsflächen mit einer geringeren Flächengröße werden in Plan 5 dargestellt und sind als sonstige Belange bei der Bewertung von Suchräumen für Windenergie zu berücksichtigen eingestellt.

4.4.9 Horststandort Weißstorch

Der Landkreis Leer und insbesondere die Leda-Jümme Niederung bieten ideale Bedingungen für den Weißstorch, sodass zahlreiche Nisthilfen angeboten werden.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Leer vom 29.07.2019 befindet sich in der Gemeinde Neukamperfehn ein besetzter Horst (Alte Südwieke), der seit Frühjahr 2019 bebrütet wird. Eine weitere Nisthilfe, die aber bisher vom Weißstorch nicht angenommen wurde, steht im Ortsteil Hasselt. Darüber hinaus befindet sich ein weiterer Storchhorst in der angrenzenden Gemeinde Filsum (Samtgemeinde Jümme), der derzeit nicht genutzt wird, aber in den vergangenen Jahren regelmäßig besetzt war. Im Falle einer Neubesetzung könnte der Wirkraum für das Samtgemeindegebiet Hesel relevant sein und wird daher im Rahmen dieser Studie berücksichtigt.

Da der Weißstorch gemäß dem Leitfaden zum Artenschutz des Windenergieerlasses Niedersachsen zu den Windenergieempfindlichen Brutvögeln gehört und sich ein Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergibt, werden die vom Weißstorch genutzten Horste als weiche Tabuzonen dargestellt (vgl. Plan 3). Zusätzlich wird ein Schutzabstand entsprechend des Radius 1 im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes von 1.000 m als weiche Abstandszone eingestellt. Die derzeit noch ungenutzte Nisthilfe wird im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt.

4.4.10 Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)

Vorranggebiete stehen als bindende Ziele der Raumordnung einer Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit Windenergie nicht vereinbar ist. Die Kommunen können in dem Zusammenhang im Zuge eines Planänderungsverfahrens die Zielfestlegungen des RROP nicht aufheben oder durch Abwägung überwinden.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen gemäß RROP von 2006 die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Grundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete im RROP von 2006 waren u. a:

- Schutzgebiete von internationaler Bedeutung (Natura 2000 und Vogelschutzgebiete),
- ausgewiesene Naturschutzgebiete,
- Gebiete mit herausragendem Arteninventar (streng geschützte Arten),
- Kompensationsflächen,
- gering zersiedelte Wallheckengebiete,
- Flussläufe,
- ökologisch wertvolle Lebensräume,
- Gebiete mit speziellen Naturschutzmaßnahmen.

- Wallheckengebiete mit qualitativ guter Wallheckenstruktur und geringer Zersiedlung.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt die folgenden Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dar (vgl. Plan 3):

- das Wallheckengebiet zwischen Brinkum und Holtland,
- das Wallheckengebiet östlich und nordöstlich von Holtland
- das Wallheckengebiet nördlich von Hesel und der B 436
- das Niederungsgebiet Bagbänder Tief nördlich von Neukamperfehn bis zur Bietze nach Oldehave.

Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft um keine harten Tabuzonen, da sich bei ihnen erst im Rahmen einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine (Un-)Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist [OVG Lüneburg 12 KN 64/14, OVG Münster 2 D 63/17.NE]. In den Begründungen zur Ausweisung der einzelnen Vorranggebiete wird die Windenergie bzw. eine evtl. (Un-)Vereinbarkeit dieser mit den „naturschutzfachlichen Zielen“ (s. o.) nicht explizit erwähnt. Auch wird im RRÖP nicht aufgeführt, worin genau die naturschutzfachlichen Ziele in den einzelnen Vorranggebieten bestehen, es ist daher generell vom Erhalt der in den Gebieten vorgefundenen und im RRÖP als schutzwürdig beschriebenen Strukturen auszugehen.

Um im Rahmen einer FNP-Änderung im Bereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft eine Konzentrationszone für Windenergie darstellen zu können, bedarf es u. U. eines sog. Zielabweichungsverfahrens, bei dem der Landkreis Leer über die Zulässigkeit einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu entscheiden hat. Da ein solches Verfahren langwierig sein kann und die Samtgemeinde Hesel eine zeitnahe Änderung des FNP auf Basis dieser Standortpotenzialstudie für Windenergie zur Steuerung der Windenergie anstrebt, werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Studie als weiche Tabuzonen gewertet.

4.4.11 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RRÖP)

Bei den „Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ stehen gemäß RRÖP die Naherholung in Natur und Landschaft im Vordergrund. Da für die Erholung des Menschen eine wenig bebaute, natürlich wirkende Natur und Landschaft eine wesentliche Voraussetzung ist, sollen diese Bereiche in ihrer Eigenart und Schönheit erhalten bleiben.

Folgende Bereiche werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt:

- das Gebiet um die Wüstung Kloster Barthe im LSG „Heseler Wald und Umgebung“,
- das Gut Stikelkamp im LSG „Stikelkamp Wald und Umgebung“,
- sowie das LSG Oldehave.

Für den Menschen stellen diese Bereiche, in den durch Wald geprägten Landschaftsschutzgebieten, beliebte Naherholungszentren da und werden im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 3).

5 Ermittlung der verbleibenden Suchräume sowie Darstellung und Bewertung der verbleibenden Belange (Arbeitsschritte 3 bis 5)

5.1 Ermittlung der Suchräume

Nach Abzug der soeben näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen verbleiben 8 Suchräume (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Plan 4), die im nächsten Schritt auf der Grundlage evtl. bestehender weiterer Belange, die für sich genommen nicht zum Ausschluss einer Fläche führen, zu bewerten sind (vgl. Pläne 5 - 7).

In Abbildung 2 sind die Flächen dargestellt, die sich nach Arbeitsschritt 2 (noch ohne Bewertung verbleibender Belange ohne direkte Ausschlusswirkung) als Suchräume herausstellen.

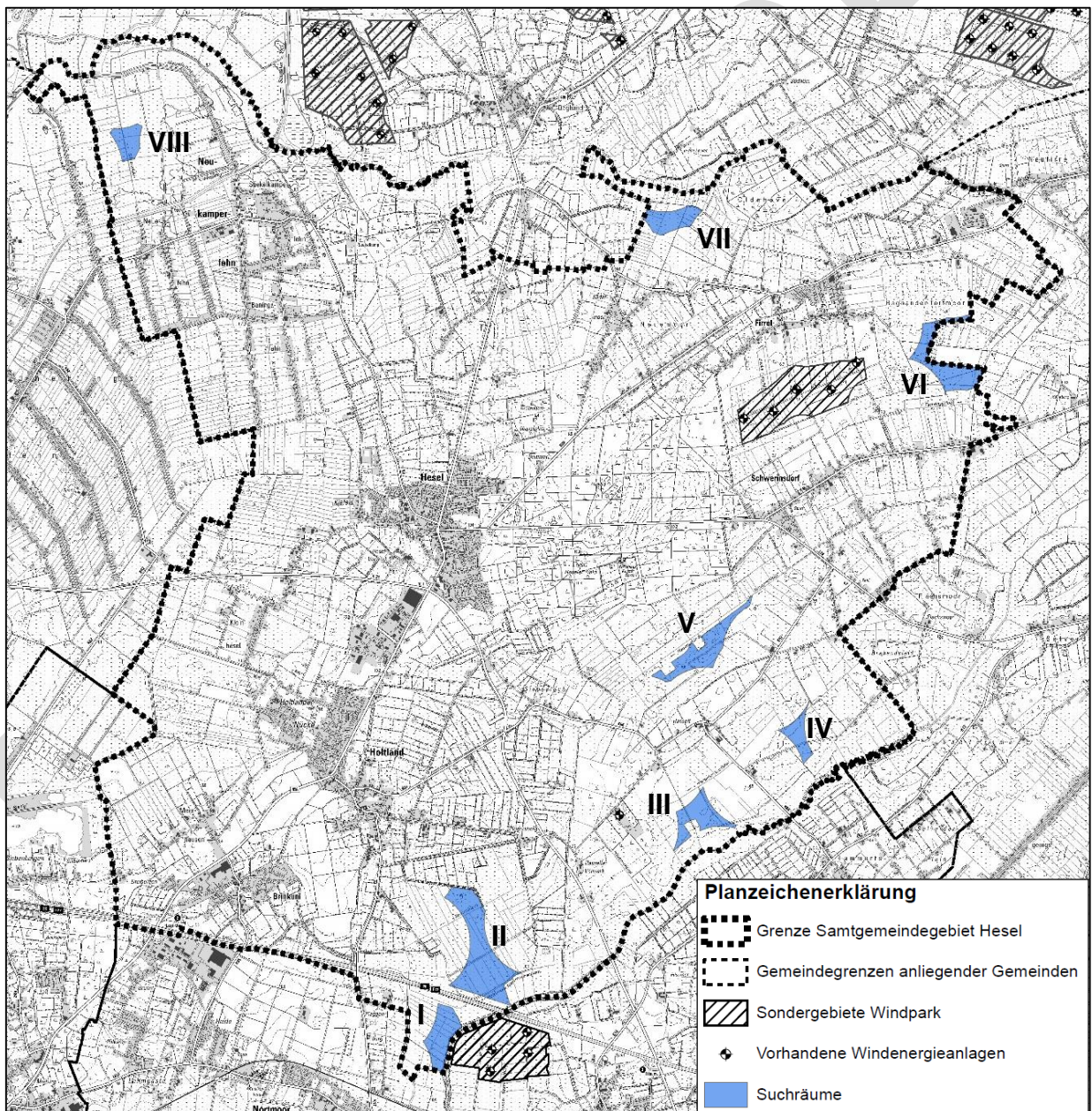


Abb. 2: Suchräume, die nach Ansetzen der harten und weichen Tabuzonen verbleiben

Die Suchräume werden folgendermaßen bezeichnet:

Nr.	Suchraum
I	A 28 Süd
II	Holtland
III	Hasselt Süd
IV	Hasselt Ost
V	Heseler Wald
VI	Bagbänder Torfmoor
VII	Oldehave
VIII	Süderwieke

5.2 Bewertung der ermittelten Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem) (Arbeitsschritt 5)

Die ermittelten und in Abb. 2 dargestellten Suchräume werden anhand der in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen, verbleibenden Belange bewertet. Diese verbleibenden Belange sind für die konkrete Auswahl der Konzentrationszonen und den vorgeschalteten Abwägungsprozess von Bedeutung, stellen aber keine Tabuzonen dar, sodass sie mithilfe eines spezifischen, auf die Samtgemeinde Hesel bezogenen Punktrasters bewertet werden.

Die verbleibenden Belange werden mit folgenden Punkten gewichtet:

- 5 Punkte: entspricht einer geringen Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung,
- 10 Punkte: entspricht einer mittleren Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung,
- 15 Punkte: entspricht einer hohen Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung.

Die Bewertung erfolgt also jeweils in Fünferschritten. Die Bepunktung ist beispielhaft. Es steht im planerischen Ermessen der Samtgemeinde, welchem Belang sie welches Gewicht beimisst.

Die Zuordnung einer Punktzahl geschieht lediglich bei den Belangen, die im Bereich der ermittelten Suchräume vertreten sind. Da ein Belang oft nicht die gesamte Fläche eines Suchraumes betrifft, wird der Suchraum entsprechend in Teilflächen, die sich aus der Überlagerung, Abgrenzung und unterschiedlichen Bewertung von Belangen ergeben, aufgeteilt. Teilflächen, die sich aufgrund unterschiedlicher Bewertung ergeben, werden nachfolgend in der Bezeichnung bzw. Nummerierung weiter unterschieden (z. B. Suchraum Ia, Ib, IIa, IIb, IIc etc.).

Belange, die keinen Raumwiderstand bezüglich der Windenergiegewinnung darstellen oder deren Datengrundlagen veraltet sind, werden ohne Punktzahl versehen und lediglich nachrichtlich aufgelistet.

In Tab. 1 sind alle verbleibenden Belange in den acht Suchräumen mit der vergebenen Punktzahl aufgeführt.

Tab. 1: Übersicht der verbleibenden Belange in den Suchräumen und ihre Bewertung

Belange	Punkte
Plan 5: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche & artenschutzrechtliche Belange aus Sicht des Landes/Landkreis, Kompensationsflächen (<1 ha), Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP 2006	
1.000 m Vorsorgeabstand zur Rohr- und Wiesenweihe sowie Sumpfohreule im EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“	15
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft	10
Vorsorgegebiet für Erholung	10
Landesweite Biotopkartierung	x
Kompensationsflächen < 1 ha Größe	x
Plan 6: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifaunistisch wertvolle Bereiche	
Vorranggebiet Torferhaltung	5
Gastvögel – lokale Bedeutung (NLWKN 2015- 2017)	5
Brutvögel – lokale Bedeutung (NLWKN 2010-2013)	x
Brutvögel – regionale Bedeutung (NLWKN 2010-2013)	(5)
Brutvögel – Nationale Bedeutung (NLWKN 2010-2013)	(15)
Suchräume für schutzwürdige Böden	x
Plan 7: Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	
Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	15
Hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	10
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0
Bedeutender Raum im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft	x
Sonstige Belange ohne Darstellung in den Plänen	
Private Richtfunkstrecken	x
Archäologische Fundstellen/Verdachtsflächen	x
Wasserschutzgebiete Schutzzone IIIA und IIIB	x

Erläuterungen zur Tabelle:

- 5 geringe Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung
- 10 mittlere Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung
- 15 hohe Empfindlichkeit bzgl. Windenergiegewinnung
- x Belang ist betroffen, steht einer Windenergiegewinnung aber nicht grundsätzlich entgegen
- () Belang wird bepunktet, geht aber nicht mit in die Bewertung ein

5.3 Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Belange aus Sicht des Landes und des Landkreises, Kompensationsflächen unter 1 ha Größe, Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP 2006 (Plan 5)

5.3.1 Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP (2006) setzt neben den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ auch „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ fest. Gemäß RROP sind „die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebiete (Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (...) sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (...) ökologisch wertvolle Bereiche und sollen somit der Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen.“ Aus der Begründung des RROP wird ferner deutlich, dass zwischen einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kein grundsätzlicher inhaltlicher, sondern ein qualitativer Unterschied zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft gesehen wird. Als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wurden großflächige Niederungen erfasst, während Vorranggebiete für Natur und Landschaft hauptsächlich in den Kernbereichen der o. g. Flächenkategorien (Schutzgebiete etc.) ausgewiesen wurden. Zudem ist die vom Grünland geprägte Kulturlandschaft von hoher Bedeutung für den Landkreis Leer.

Zur Begründung der Ausweisung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Landschaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Sofern für ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eine besonders hohe Eignung als Wiesenvogellebensraum angenommen werden muss, ist demnach anzunehmen, dass das raumordnerische Ziel der Realisierung von Windenergie entgegensteht. Eine entsprechende Zielformulierung (Schutz von Wiesenvogellebensraum etc.) ist im RROP 2006 nicht formuliert, wird aber impliziert. Auch der Landkreis Leer führte in seiner eigenen Potenzialstudie für Windenergie (2016) aus, dass die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowohl auf die Sicherung von Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Kulturlandschaft abzielen, als auch als Wiesenvogellebensraum (insbesondere für Gastvögel). Aufgrund der großen Ausdehnung dieser Vorranggebiete schloss der Landkreis Leer in seiner Studie diese Flächen nicht pauschal für die Windenergienutzung aus.

Allgemein gesehen stellt ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung aus juristischer Sicht kein zwingend entgegenstehendes Ziel der Raumordnung für eine Windenergienutzung dar, sondern muss differenzierter betrachtet werden.

Für das Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bedeutet das, dass wenn sich z. B. hohe avifaunistische Wertigkeiten innerhalb des Vorranggebietes befinden sollten, dieser Belang als Ziel der Raumordnung einer Windenergienutzung entgegen steht und als Tabuzone zu werten ist. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die intensive Landwirtschaft auch in den Grünlandbereichen zu einer drastischen Artenverarmung geführt hat, so dass Flächen innerhalb der Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, zumindest teilweise, faktisch aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr zu den im RROP erwähnten „ökologisch wertvollen Bereichen“ in Bezug auf Fauna und Flora gezählt werden können. Es lässt sich daher nicht zwangsläufig ein Zusammenhang zwischen der Darstellung als Vorranggebiet für

Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und hoher Bedeutung der Gebiete für die Avifauna ableiten.

Auch das OVG Lüneburg bekräftigte dies in seinem Urteil vom 23.06.2016:

Vorranggebiete sind [zwar] Ziele der Raumordnung, [dennoch] reicht es für die Annahme, bestimmte Arten von Vorranggebieten seien Tabuzonen [nicht aus], nur eine regelhafte Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den dort vorrangigen Funktionen und Nutzungen zu prognostizieren, sofern nicht aus den Merkmalen der jeweiligen Art des Vorranggebietes hergeleitet werden kann, dass theoretisch denkbare Ausnahmen von der Unvereinbarkeit auf Einzelfälle beschränkt bleiben, die durch individuelle Umstände geprägt sind. Die Unvereinbarkeit der in Vorranggebieten einer bestimmten Art vorrangigen Funktionen und Nutzungen einerseits sowie der Windenergienutzung andererseits muss sich also bereits aus der Charakteristik der vorrangigen Funktionen und Nutzungen herleiten lassen, ohne dass es einer näheren Betrachtung ihrer Ausprägungen im Einzelfall bedürfte (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, 12 KN 64/14).

Aus diesen Gründen werden Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in dieser Standortpotenzialstudie im Gegensatz zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht als Tabuzonen behandelt.

Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung finden sich im Landkreis Leer vornehmlich in den Flussniederungen (RROP 2006). In der Samtgemeinde Hesel sind es die Gebiete nördlich der Gemeinde Neukamperfehn, entlang der Holtlander Ehe sowie das Gebiet zwischen der K 72 und dem LSG „Oldehave“ (vgl. Plan 5). Ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung befindet sich grenzübergreifend in der Gemeinde Schwerinsdorf und in der Gemeinde Uplengen (Flachsmoor).

Um das Potenzial der Vorranggebiete in der Studie angemessen zu berücksichtigen, werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit 10 Punkten und die Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit 5 Punkten bewertet.

Die Suchräume I bis IV, VII und VIII befinden sich vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Es sind jedoch keine Suchräume von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung betroffen.

5.3.2 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Vorsorgegebiete sind für die räumliche und strukturelle Entwicklung besondere Gebiete, die im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Entscheidung über ein Vorhaben in die Abwägung einzubringen sind (LK Leer 2006). Im Vergleich zu Vorranggebieten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung, da sie im Gegensatz zu den Vorranggebieten nur sog. Grundsätze der Raumordnung sind. In diesen Gebieten wird der Vorsorgeaspekt stärker betont. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. (vgl. Plan 5).

Im RROP werden für das Samtgemeindegebiet Hesel in den unten aufgeführten Bereichen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt:

- Nortmoorer, Brinkumer und Holtlander Gaste: Hochgelegener, alter Ackerstandort auf der Leerer Geest, umgeben von Wallheckengebieten. Die Gaste weist selbst wenig Gehölzstrukturen und Bebauung auf. Sie ist von besonderer Eigenart für das Landschaftsbild und von kulturhistorischer Bedeutung im Hinblick auf die Besiedlung und Nutzung dieses Raumes.
- Heseler Wald und Umgebung: Größtes geschlossenes Waldgebiet im Landkreis Leer. Im Norden Übergang in einen intensiv genutzten, engmaschigen, durch Wallhecken gegliederten Acker- und Grünlandbereich. Im Nordwesten befindet sich der Truppenübungsplatz Hesel mit Feuchtgrünland, Magerrasen und Kleinseggenriede auf Hochmoor, Aumoor- und Podsolböden, durch Gehölzriegel gegliedert; zum Teil besonders geschütztes Biotop. Im Süden Übergang in Hochmoorflächen, welche überwiegend als Grünland genutzt und durch Gehölzreihen gegliedert werden. Größtenteils Landschaftsschutzgebiet.
- Südermoor und angrenzende Bereiche: Im Kernbereich befindet sich das Südermoor als kleines, in die Geest eingelagertes Hochmoor. Im Nordosten grenzt ein Niedermoor an. Es finden sich Bereiche mit naturnahen Hochmoorresten und Moorbirkenwald. Übergänge in die Wallheckenlandschaft, wo Acker- und Grünlandbewirtschaftung stattfindet. Teilweise besonders geschütztes Biotop.
- Oldehaver Wald: Hauptsächlich von Laubwald eingenommene Geestzunge, die von den Niederungen der Bietze und des Leekentiefs umschlossen wird. In den Niederungen Nutzung als Grünland. Nach Osten Übergang in das Wallheckengebiet nördlich von Firrel. Größtenteils Landschaftsschutzgebiet.
- Bagbänder Torfmoor: Der zentrale Bereich besteht aus nicht abgetorfem Hochmoor, das nach der Aufstreckmethode streifenförmig erschlossen worden ist und fast ausschließlich als Grünland genutzt wird. Im Süden und Osten Übergang in die Wallheckengebiete der Geestbereiche von Neufirrel und Schwerinsdorf.
- Gebiete nördlich der A 28 und A 31 in der Stadt Leer und der Gemeinde Moormerland: Bereiche mit ehemaligem Hoch- und Übergangsmoor, heute weitgehend kultiviert und vorherrschend als Grünland genutzt. Daneben kommen relativ große, durch Sandabbau entstandene oder entstehende Gewässer mit naturnahen Randbereichen vor. Ein nicht unerheblicher Teil der Flächen unterliegt Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Von einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ werden die Suchräume V „Heseler Wald“ und VIa „Bagbänder Torfmoor“ größtenteils überlagert. Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden im Rahmen dieser Studie mit 10 Punkten berücksichtigt.

5.3.3 Vorsorgegebiet für Erholung

Für die Vorsorgegebiete für Erholung sind Gebiete mit möglichst wenig bebauter, natürlich wirkender Natur und Landschaft wesentliche Voraussetzungen für die Erholung des Menschen, die zudem möglichst in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten sind und nicht durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden sollen (RROP 2006). Dieser Belang wird deswegen mit 10 Punkten bewertet.

In der Samtgemeinde Hesel befinden sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Heseler Wald und Umgebung“ und „Oldehave“, ein kleiner Bereich nordöstlich des Bagbänder Torfmoores (Übergang zur Gemeinde Uplengen), südlich des Stikelkamper Waldes sowie südlich angrenzend an das EU-Vogelschutzgebietes V07 „Fehntjer Tief“ Vorsorgegebiete für Erholung.

Innerhalb eines Vorsorgegebiets für Erholung befindet sich nur der Suchraum VIII Süderwieke.

5.3.4 Landesweite Biotopkartierung

In den digital zur Verfügung stehenden „Umweltkarten Niedersachsen“ des Nds. Umweltministeriums (NMU 2019) werden als Ergebnis landesweiter Biotopkartierungen (2. Durchgang 1984-2004) die aus Sicht des Landes für den Naturschutz wertvollen Bereiche dargestellt. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal waren.

Die Biotopkartierungen für die Samtgemeinde Hesel stammen aus den Jahren 1995 bis 1999 und können deshalb nur als historisches Kartenwerk betrachtet werden, wodurch sie als nicht zu bepunktender Belang in die Bewertung der Suchräume im Rahmen der Studie einbezogen werden. Im Rahmen weiterer Planungen sind die für die Windenergienutzung anvisierten Flächen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna neu zu erfassen und vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

Für das Samtgemeindegebiet von Hesel sind im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung Teilflächen im Bereich Oldehave, Heseler Wald, Niederungen des Bagbander Tiefs, Südermoor, Veenhuser Königsmoor sowie das Naturdenkmal „Moorgelände mit seltenen Pflanzen“ (östlich von Neukamperfehn) aufgenommen worden. Größere zusammenhängende Areale befinden sich u. a. nördlich und nordöstlich von Hesel, zwischen Holtland und Filsum sowie östlich von Holtland (vgl. Plan 5). Ein Großteil dieser Bereiche unterliegt bereits einer Schutzkategorie (u. a. Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal) oder liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Natur- und Landschaft und findet hiermit Berücksichtigung.

Die Suchräume I und II befinden sich gem. der landesweiten Biotopkartierung mit Stand 1999 in einem für den Naturschutz wertvollen Bereich.

5.3.5 Für die Fauna wertvolle Bereiche

Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wertet darüber hinaus stetig gebietsbezogene Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm aus. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2020, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft.

In der Samtgemeinde Hesel befinden sich insgesamt vier für die Fauna wertvolle Bereiche, die zum Teil sehr kleinflächig sind. Die Tiererfassungen auf den Flächen im Jahr 2004 erfassten die Tierarten Mollusken, Kriechtiere, Libellen, Lurche sowie Säuger, wobei der Status als offen deklariert wird. Auch für diese Flächenkategorien sind die Grundlagendaten veraltet, so dass die für die Fauna wertvollen Bereiche im Rahmen dieser Studie nur nachrichtlich dargestellt und nicht bepunktet werden. Suchräume werden von diesem Belang nicht berührt (vgl. Plan 5).

5.3.6 Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen unter 1 ha Größe)

Die in der Samtgemeinde Hesel befindlichen Kompensationsflächen unter 1 ha Größe werden wie bereits in Kapitel 4.4.8 beschrieben aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und der damit einhergehenden Möglichkeit der Verlagerung als nicht bepunkteter verbleibender Belang berücksichtigt.

Kompensationsflächen unter 1 ha Größe liegen in den Suchräumen I, II und VII.

5.3.7 Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“

Wie bereits im Kapitel 4.4.1 erläutert, werden die Schutzabstände zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohweihe- und Wiesenweihe, Sumpfohreule sowie Wachtelkönig als sonstige verbleibende Belange berücksichtigt.

Dieses Vorgehen beruht darauf, dass die Kartierungen der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten aus den Jahren 2006 bis 2015 stammen und somit eine Aussagekraft nur in Teilen gewährleistet werden kann. Für die wertbestimmenden Brutvogelarten Rohr- und Wiesenweihe sowie Sumpfohreule, nach Art. 4 (1) (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie, wird in Anlehnung an den Leitfaden zum Artenschutz des Nds. Windenergieerlasses (Stand 2016) ein Schutzabstand von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet angesetzt. Für die ebenfalls nach Art 4 (1) (Anhang I) aufgelisteten Arten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz sowie Wachtelkönig wird ein Schutzabstand von 500 m angesetzt. Für beide Schutzabstände werden im Rahmen dieser Studie jeweils 15 Punkte, aufgrund der wertbestimmenden windenergieempfindlichen Vogelarten, angesetzt.

Nur der Suchraum VIII Süderwieke wird von dem o. g. 1.000 m-Schutzabstand überlagert.

5.4 Verbleibende Belange II: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifaunistisch wertvolle Bereiche (Plan 6)

5.4.1 Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2017)

Das LROP aus dem Jahr 2014 weist erstmalig Vorranggebiete für die Torferhaltung in Niedersachsen aus. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind gemäß LROP eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Festlegung ist nicht parzellenscharf, daher kann keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke aus den Darstellungen von Vorranggebieten für Torferhaltung abgeleitet werden. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

Das Vorranggebiet für Torferhaltung, welches zumal auf der Ebene des LROP eine unscharfe Abgrenzung aufweist, wird im Rahmen dieser Studie nicht als Tabuzone für die Windenergienutzung angesehen und somit nicht per se ausgeschlossen. Das Ziel des Klimaschutzes wird sowohl mit dem Torferhalt als auch mit der Energiegewinnung aus Windenergie verfolgt. Daher ist im Einzelfall in nachfolgenden Planungsschritten und unter Hinzuziehung weiterer, vor Ort vorhandener Umstände zu werten, ob eine Windenergienutzung dem Ziel des Torferhalts im konkreten Fall entgegensteht, oder ob es möglich ist, durch die Anlagenkonfiguration und technische Möglichkeiten beides miteinander zu vereinbaren. Da eine Realisierung in derartigen Gebieten also

durchaus Hindernissen begegnen kann, wird das Vorranggebiet Torferhaltung als möglicherweise entgegenstehender Belang mit 5 Punkten bewertet (vgl. Plan 6).

Der Suchraum II Holtland wird mittig von einem Vorranggebiet für Torferhalt überlagert.

5.4.2 Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils

Wie bereits in Kapitel 4.3.3 erläutert gehört der Landkreis Leer zu den waldärmeren Landkreisen in Niedersachsen. Aus diesen Gründen sollen laut dem LROP die Waldfläche vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Auch im RROP wird ausgesagt, dass der Waldanteil im Landkreis Leer an naturräumlich geeigneten Standorten, unter der besonderen Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange der in den betroffenen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, zu vergrößern sei.

Die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft entsprechen größtenteils den Abgrenzungen der vorhandenen Waldflächen (weiche Tabuzonen) und werden deshalb im Rahmen dieser Studie als verbleibender Belang berücksichtigt.

Aufgrund des geringen Waldanteils des Landkreises Leer und der raumordnerischen Zielsetzung, den Waldanteil zu erhöhen, werden die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ mit 5 Punkten in die Bewertung einbezogen (vgl. Plan 6). Es sind jedoch keine Suchräume von dieser Flächenkategorie betroffen.

5.4.3 Hochwasserrückhaltebecken – erforderlich

Im RROP des Landkreises Leer ist nördlich von Neukamperfehn, oberhalb sowie unterhalb des Bagbänder Tiefs ein erforderliches Hochwasserrückhaltebecken dargestellt, welches jedoch bisher nicht realisiert worden ist. Da das Bagbänder Tief zugleich die Grenze zwischen der Samtgemeinde Hesel und der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich bildet, befindet sich der unterhalb des Bagbänder Tiefs gelegene Anteil auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel und der oberhalb liegende Anteil in der Gemeinde Großefehn.

Gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass (2016) sind „in Überschwemmungsgebieten (§ 115 NWG, § 76 WHG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78 Abs. 6, 76 Abs. 3 WHG) [...] die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzung des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig“.

Im RROP des Landkreises Aurich (Stand 2018) wird dieses Hochwasserrückhaltebecken im Bereich des Bagbänder Tief nicht dargestellt, so dass davon auszugehen ist, dass auch von Seiten des LK Aurich dieses Hochwasserrückhaltebecken als nicht mehr erforderlich angesehen wird.

Aus diesen Gründen wird das Hochwasserrückhaltebecken als verbleibender Belang berücksichtigt und nur nachrichtlich ohne Punktwert in der Plan 6 dargestellt.

5.4.4 Rohstoffsicherung – Lagerstätte

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) befindet sich im Samtgemeindegebiet neben dem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung ein Gebiet 2. Ordnung, welches sich unterhalb des Heseler Waldes befindet (vgl. Plan 6). In diesem Gebiet kommt als Rohstoff nur Sand in Frage.

Bei Lagerstätten 2. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Das Land Niedersachsen zählt im Windenergieerlass alle Rohstoffsicherungsgebiete mit Ausnahme von Torf nicht zu den Potenzialflächen für Windenergie, schließt diese Gebiete also von einer Berücksichtigung als potenzielle Windenergieflächen aus. Da sich das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung innerhalb des Heseler Waldes und des Landschaftsschutzgebiets „Heseler Wald und Umgebung“ befindet, die beide weiche Tabuzonen bilden und gemäß des LROP und RROP Waldflächen erhalten bleiben sollen, wird dieser als verbleibender Belang berücksichtigt. Ferner wird der Belang nur nachrichtlich ohne Punktwert dargestellt. Suchräume sind aufgrund der Lage des Rohstoffsicherungsgebietes nicht betroffen.

5.4.5 Suchräume für schutzwürdige Böden

Im Gebiet der Samtgemeinde Hesel befinden sich gemäß NIBIS (LBEG 2020) in verschiedenen Bereichen Suchräume für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich entweder um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um seltene Böden oder Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Hesel (Stand 2001) sind ebenfalls seltene und/oder kulturhistorisch bedeutsame Böden dargestellt (vgl. Plan 6). Unter anderem sind im Bereich des Heseler Waldes Flugsand- bzw. Binnendünen/-felder verzeichnet. In den Bereichen rund um Haselt, westlich von Holtland sowie östlich von der Ortschaft Hesel befinden sich Plaggenesche und Böden mit Plaggenauflage. Die Bereiche westlich von der Holtlander Nücke an der Gemeindegrenze zu Moormerland werden als Hochmoorböden dargestellt. Zum Teil sind diese Flächen deckungsgleich mit den Böden die eine kulturhistorische Bedeutung bzw. eine naturgeschichtliche Bedeutung aufweisen. Die Suchräume für schutzwürdige Böden des NIBIS sind in einem Maßstab von 1:50.000 dargestellt und dementsprechend nicht parzellenscharf abgegrenzt, wodurch das tatsächliche Vorkommen dieser Böden und deren genaue Lage nicht sicher sind. Im Rahmen der Studie werden diese Suchräume deshalb nur nachrichtlich erwähnt. Keiner der ermittelten Suchräume befindet sich innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden.

5.4.6 Altablagerungen

Gemäß dem NIBIS befinden sich in der Samtgemeinde Hesel diverse Standorte mit Altablagerungen. Standorte mit Altablagerungen sind häufig stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Gemäß § 10 NBodSchG sind für die Altlasten die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und freien Städte zuständig. In der Samtgemeinde Hesel befinden sich insgesamt 5 Standorte mit Altlasten. Einer befindet sich in Neukamperfehn (Kniepwieke) und einer in Brinkum (Dreibergen) und drei weitere in Holtland (Norderstraße, Vorfluterweg, Brinkumer Str.) (vgl. Plan 6). Auf den Standorten Brinkum/Dreibergen, Holtland/Norderstraße und Neukamperfehn/Kniepwieke erfolgten bereits Erkundungen mit der Bewertung, dass bei gleichbleibender Nutzung kein akuter Handlungsbedarf besteht. Auf den anderen beiden Standorten erfolgten bisher keine Erkundungen. Im

Rahmen der Studie werden diese Standorte aufgrund ihrer geringen Ausmaße nachrichtlich dargestellt und nicht bepunktet. Keiner der ermittelten Suchräume ist von so einem Standort betroffen.

5.4.7 Avifaunistisch wertvolle Bereiche

Gemäß der zum Zeitpunkt der Studie vorliegenden Daten des NLWKN (Stand 2010), erstreckt sich in der Gemeinde Jümme von Plaggenburg bis Filsum ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel, wobei zwei kleinere Bereiche auch die Samtgemeinde Hesel berühren. Eine weitere Fläche nationaler Bedeutung befindet sich östlich des Neufehnkanals. Avifaunistisch wertvolle Gebiete von regionaler Bedeutung sind für den Bereich um den Holtlander Hammrichschloot im Süden der Samtgemeinde dargestellt. Angrenzend an diesen Bereich befindet sich eine Fläche lokaler Bedeutung für Brutvögel. Weitere Flächen von lokaler Bedeutung werden für den Bereich südöstlich von Hasselt sowie nördlich der Oldendorfer Straße an der Grenze zum Ortsteil Kleinoldendorf (Gemeinde Uplengen) angezeigt (vgl. Plan 6).

Der Suchraum I liegt fast vollständig innerhalb eines avifaunistisch wertvollen Bereich von lokaler Bedeutung für Brutvögel (Stand 2010), nur im unteren südlichen Abschnitt wird der Suchraum von einem Bereich mit nationaler Bedeutung überlagert (ca. 0,4 ha). Ebenfalls in einem Bereich von lokaler Bedeutung befindet sich der Suchraum IV. Der Suchraum II wird nur im unteren Teil von einem Bereich mit regionaler Bedeutung für Brutvögel überlagert.

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvögel werden aufgrund des Alters der zugrundeliegenden Daten zwar mit Punkten (5 = regional, 10 = landesweit und 15 = national) bewertet, fließen aber nicht in die Bewertung, so dass die Bereiche nur nachrichtlich dargestellt werden.

Für Gastvögel liegen Bewertungen der avifaunistisch wertvollen Bereiche aus dem Jahr 2018 vor (vgl. Plan 6). Grundlage sind die Ergebnisse der Wasser- und Watvogelzählungen aus dem Zeitraum 2008-2018. Für die Bewertung eines Gebietes wurden Daten aus einem Zeitabschnitt von 5 Jahren (je nach Datenlage und Bearbeitungsstand) zur Bewertung herangezogen. Im Samtgemeindegebiet Hesel befindet sich ein Gastvogelgebiet von lokaler Bedeutung südlich der A 28 im Bereich der Holtlander Ehe. Für das Gastvogelgebiet von lokaler Bedeutung werden 5 Punkte angesetzt.

Innerhalb dieses Bereichs befindet sich vollständig der Suchraum I und der größte Teil des Suchraumes II.

Da es laut der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zulässig ist Probleme wie z. B. eine unzureichende Kartierung der Avifauna in die nächste Planungsebene zu verschieben, sollte dieses Problem bereits auf dieser Planungsebene bewältigt werden. Eine Verlagerung kommt nur in Betracht, wenn das Problem auf der nachgelagerten Ebene voraussichtlich sachgerecht gelöst werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. V. 16.03.2010 – 4 BN 66/09). Da die eigentliche Ausweisung der im Rahmen dieser Studie ermittelten Suchräume erst auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen wird, kann eine Kartierung der ermittelten Suchräume auf FNP-Ebene durchgeführt werden, wodurch eine Entscheidung für die im FNP auszuweisenden Konzentrationszonen auf einer aktuellen Datenbasis ermöglicht wird.

5.5 Verbleibende Belange III: Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Plan 7)

5.5.1 Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer von 2013

Im Rahmen der Änderung bzw. Neufassung des Teilabschnittes Windenergie des RROP hat der Landkreis Leer ein Landschaftsbildgutachten bei einem Fachbüro in Auftrag gegeben und seit Januar 2014 auch den angehörigen Gemeinden zur Verwendung bei der Erstellung von Standortpotenzialstudien für Windenergie zur Verfügung gestellt.

Das Gutachten wurde im Hinblick auf die Ermittlung möglicher Restriktionsflächen in Bezug auf eine Windenergienutzung erstellt. Es bewertet im Ergebnis die Störungsempfindlichkeit einzelner, abgegrenzter Landschaftsräume im LK Leer in einer fünfstufigen Bewertungsskala. Zur Bewertung der Störungsempfindlichkeit wurden die unten stehenden Kriterien herangezogen.

- Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Die Einteilung erfolgte zuvor auf Grundlage der naturräumlichen Gliederung und der Bestandserfassungen durch Abgrenzung "von für das Landschaftsbild homogenen Landschaftsräumen, die mit prägenden Landschafts-/ Strukturelementen und Nutzungsformen weitgehend gleichartig ausgestattet und daher als eine Einheit erlebbar sind." (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT, 2013). Bei der Bewertung sind Einzelbewertungen der Kriterien Historische Kontinuität, Natürlichkeit und Vielfalt eingeflossen, die in eine fünfstufige Bewertung der Landschaftsbild-Einheiten (von Wertstufe I "sehr gering" bis V "sehr hoch") münden.

- Wirkungsräume besiedelter Bereiche

In einer dreistufigen Bewertungsskala (geringwertig, mittelwertig, hochwertig) wird die Wirkung der besiedelten Bereiche in einem Radius von 3 km auf die umliegende Landschaft in Abhängigkeit von der Siedlungsform, der Siedlungsdichte, der Gestalt der Gebäude, der Gestalt der Ortsränder und der Sichtbeziehung zur Umgebung bewertet.

- Visuelle Transparenz

Mit diesem Kriterium werden die unterschiedlichen Anteile sichtbegrenzender Strukturen in den einzelnen Landschaftsbildeinheiten in drei Kategorien berücksichtigt, die sich auf das Ausmaß der Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen auswirken können. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- Nicht / wenig eingeschränkte visuelle Transparenz: Offene Landschaften mit wenigen bzw. ohne vertikale Strukturen,
- teilweise eingeschränkte visuelle Transparenz: Gebiete mit deutlichem Anteil an Gehölzen,
- stark eingeschränkte visuelle Transparenz: Gehölzreiche Gebiete mit einem engmaschigen Netz an Gehölzstrukturen, z.B. Wälder und Wallhecken.

- Vorbelastungen

Als vorbelastete Bereiche zählen in Bezug auf die Wirkung von Windenergieanlagen "Gebiete, in denen bereits naturraumuntypische masten- oder turmartige Objekte mit Fernwirkung vorhanden sind." (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt 2013). Hierzu zählen vorhandene Windenergieanlagen, Sendemasten und -türme (z.B. die Marinefunksendestelle in Rhaderfehn), Masten von Freileitungen und höhere, landschaftsbildstörende Bauwerke (moderne, technisch wirkende Bauwerke, z.B. Schornsteine, Silos).

Bei der Bewertung der Störungsempfindlichkeit werden in dem Landschaftsbildgutachten hier-nach jeweils die höchsten zwei und die geringsten zwei Wertstufen des ersten Kriteriums Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertung des Kriteriums Wirkräume besiedelter Bereiche zu einer dreistufigen Bewertung zusammengeführt, bevor die so entstandenen Bereiche mit den Kriterien visuelle Transparenz und Vorbelastung nach folgendem Schema verschnitten werden:

Tab. 2: Mögliche Kriterienkombinationen zur Bewertung sehr hoher und hoher Störungsempfindlichkeit von Landschaftsteilen /-räumen gegenüber Windenergieanlagen gemäß Landschaftsbildgutachten 2013 (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT 2013)

Landschafts-wert*	Visuelle Transparenz	Vorbelastung	Störungsempfindlichkeit
Hoch	Nicht / wenig eingeschränkt	Keine starke Vorbelastung	Sehr hoch
Hoch	Nicht / wenig eingeschränkt	Starke Vorbelastung	Hoch
Hoch	Nicht / wenig eingeschränkt	Sehr starke Vorbelastung	Hoch
Hoch	Teilweise eingeschränkt	Keine starke Vorbelastung	Hoch

* Bewertung der Verschneidung der Landschaftsbildeinheiten mit den Wirkungsräumen besiedelter Bereiche.

Auf die oben beschriebene Weise kommt das Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer somit zu einer fünfstufigen Bewertungsskala der "Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen" (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering).

Berücksichtigung des Landschaftsbildgutachtens 2013 in der Studie

Der Belang der Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume wird im Rahmen der vorliegenden Studie mit den folgenden Punktzahlen je nach Empfindlichkeit bei der Bewertung der Suchräume berücksichtigt.

Tab. 3: Bewertung der Störempfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen

Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile /-räume gegenüber Windkraftanlagen (gem. Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer 2013)	Punkte:
Sehr hohe Empfindlichkeit	15
Hohe Empfindlichkeit	10
Mittlere Empfindlichkeit	0
Geringe Empfindlichkeit	-
Sehr geringe Empfindlichkeit	-

Darüber hinaus werden im Landschaftsbildgutachten sogenannte „**bedeutende Räume im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft**“ ausgewiesen. Darunter fallen Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild, die in einem Funktionszusammenhang mit Freizeit-Routen (z. B. Rad- und Wanderwegen von regionaler und überregionaler Bedeutung) stehen und keine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes aufweisen. Der Funktionszusammenhang ergibt sich dabei aus der möglichen Sichtbeziehung eines Raumes mit der Freizeitroute oder -einrichtung der Erholung. Das Landschaftsbildgutachten geht dabei von einem Radius von 3 km rund um

diese Routen und -einrichtungen aus. Dies entspricht einer 15-fachen Anlagenhöhe bei 200 m hohen WEA. Die 15-fache Anlagenhöhe dient in der Planungspraxis im Rahmen der Eingriffsregelung zur Abgrenzung des erheblich beeinträchtigten Raumes bei der Bilanzierung des Eingriffes und der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Landschaftsbild nach der Methode von BREUER (2001). Im Rahmen dieser Studie werden diese Räume nicht bepunktet sondern ausschließlich nachrichtlich dargestellt.

5.6 Sonstige verbleibende Belange (ohne Darstellung in den Plänen)

5.6.1 Richtfunkstrecken

Windenergieanlagen können durch die Rotorbewegung Richtfunkstrahlen stören. Laut der Stellungnahmen der ARCHE NetVision GmbH (vom 18.06.2019) und der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (vom 26.06.2019), die mehrere Richtfunkstrecken in der Samtgemeinde Hesel besitzen, ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von min. ± 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von ± 15 m einzuhalten. Auch die Ericsson GmbH äußert gemäß ihrer Stellungnahme vom 09.07.2020 keine Einwände bzgl. eines Windenergieausbaus in der Samtgemeinde Hesel.

Da Richtfunktrassen privater Betreiber keine hoheitliche Funktion erfüllen und ständigen Änderungen unterliegen (können), zählen diese lediglich zu den Belangen, die im Rahmen weiterer Planungen zur berücksichtigen sind. Im Fall konkreter Planungen eines Windparks ist die genaue Lage der Richtfunktrassen zu überprüfen und die Anordnung der Anlagen im Einzelfall mit den Betreibern abzustimmen. Aus diesem Grund werden die Richtfunktrassen nicht als Ausschluss betrachtet und auch nicht in die Bepunktung einbezogen. Die Betreiber der Richtfunkstrecken haben den Verlauf der Strecken entweder in digitaler Form zur Verfügung gestellt oder die Koordinaten der Richtfunkstrecken. Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG stellte keine digitalen Daten ihrer Strecken zur Verfügung, sondern fügte lediglich ihrer Stellungnahme eine Abbildung über den Verlauf ihrer Richtfunkstrecken an. Derzeit (Stand Juni/Juli 2019) verläuft eine Richtfunktrasse durch den Suchraum III.

5.6.2 Archäologische Fundstellen/ Verdachtsflächen

Der archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft verwies in seiner Stellungnahme vom 24.10.2019, in Bezug auf Bodendenkmäler in der Samtgemeinde Hesel, auf ihre Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Leer 2006 – Sachlicher Teilabschnitt Windenergie¹². In dieser weist die Ostfriesische Landschaft darauf hin, dass viele Bodendenkmale auf Grund ihrer verborgenen Lage nicht erkennbar sind und somit auch nicht in Gänze erfasst werden können bzw. derzeit auch noch nicht erfasst wurden. Für einige der ausgewiesenen Windpotenzialflächen (der Studie des LK Leer) in der Samtgemeinde Hesel, seien einzelne Fundstellen bekannt, die sich ganz bzw. teilweise innerhalb oder in der Umgebung der zu betrachtenden Flächen befinden, deren Umfang bzw. Ausdehnung nicht genau bekannt sind.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial in Bezug auf mögliche archäologische Funde sieht die Ostfriesische Landschaft im Bereich der Potenzialflächen des LK Leer mit der Bezeichnung 6-HES (Has-

¹² Die öffentliche Auslegung im 2. Beteiligungsverfahren erfolgte im Zeitraum 1. Februar bis einschließlich 14. März 2017.

selt Süd). Diese Fläche wird durch eine hohe Anzahl an archäologischen Fundstellen charakterisiert, u. a. zwei steinzeitliche Fundstreuungen (OL-Fst. Nr.: 2711/3:21 und 23). Weitere Oberflächenfundplätze sind im Norden in Richtung des Weilers Hasselt im Bereich eines erhöhten Gestrückens sowie nach Osten zur Holtlander Ehe bekannt. Zudem sind an weiteren drei Stellen in der Fläche ehemalige Dünenkuppen bekannt, von denen jungsteinzeitliche Funde der Trichterbecherkultur stammen, sodass weitere vorhandene Fundstellen in der Umgebung nicht ausgeschlossen werden können. In der vorliegenden Studie betrifft es den Suchraum III.

Ein sonstiges geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf mögliche archäologische Funde sieht die Ostfriesische Landschaft im Bereich der Potenzialflächen des LK Leer mit den Bezeichnungen 5-HES (Holtland), 7-HES (Hasselt-Ost), 28-JUE (Filsun), 10-UPL (Kleinoldendorf) sowie der Fläche nordwestlich von Firrel bei Neuemoor (ohne Bezeichnung durch das RROP).

Es können daher archäologische Untersuchungen im Vorfeld von Erdarbeiten in diesen Bereichen erforderlich sein, die im Zuge eines Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Aus diesem Grund ist eine Feinabstimmung mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft im Zuge des Planungs- und Genehmigungsverfahrens für einzelne Windenergieparks zwingend erforderlich, die weitere Maßnahmen nach sich ziehen kann. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

5.6.3 Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIa und IIIb

Zusätzlich zu den in Kapitel 4.3.2 dargestellten Wasserschutzgebieten Schutzzonen I und II befinden sich auch Trinkwasserschutzgebiete der Schutzzone IIIa und IIIb in der Samtgemeinde Hesel. Im Wasserschutzgebiet Zone III ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser gegeben, ggf. sind angepasste Baustoffe und Betriebsmittel zu verwenden. Es besteht keine Abwägungsrelevanz bzw. es liegt kein entgegenstehender Belang für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Der Belang wird daher nicht mit Punkten gewertet.

5.7 Repowering – Abwägung des bestehenden Windparks

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von E- und Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen gegen wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA am selben Standort spricht auch die meist bereits bestehende lokale Akzeptanz gegenüber der Windenergie. Ein weiterer Standortvorteil ist, dass die bereits

vorhandene Infrastruktur wie vorhandene Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise genutzt werden kann. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde besteht ein Windpark bei Firrel. Dieser ist innerhalb der einzigen bisher im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entstanden. Die Sonderbaufläche stellt zugleich die bisherige einzige Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG dar. Auf Ebene der konkreten Bauleitplanung ist der Windpark über den Bebauungsplan Nr. 30 „Windpark Königsweg“ vom 10. Juni 2002 geregelt. Im Windpark Firrel sind demnach 5 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 1,8 MW und einer Gesamt-Nennleistung von 9 MW zulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe beträgt 99,8 m über dem bestehenden Gelände bei einer Nabenhöhe von 64,8 m. Der Geltungsbereich der Sonderbaufläche ist in den anliegenden Plänen schraffiert dargestellt.

Bezüglich des Umgangs mit vorhandenen Windparks bei Neuerstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes für Windenergie hat die Rechtsprechung zunächst die Auffassung vertreten, dass die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden.

Bestehende Standorte sollen beziehungsweise können daher grundsätzlich als Potenzialflächen eingestuft und im Rahmen der Einzelabwägung beurteilt werden. Eine Übernahme dieser Flächen als Suchräume, auch wenn sie die pauschalen (weichen) Abstandskriterien nicht erfüllen, steht mit einem schlüssigen gesamträumlichen Konzept nicht in Widerspruch [BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB].

Die Kommunen haben damit grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei Überlagerung mit (weichen) Abstandskriterien zu erhalten, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Die Interessen des bestehenden Windparkbetreibers rechtfertigen eine Abweichung von den Abstandskriterien im Einzelfall.

Allerdings besagt ein aktuelles Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 (12 KN 64/17) u. a., dass die gewählten harten Kriterien und rechtlichen Vorgaben auch auf bestehende Windpark-Flächen in ausgewiesenen Sondergebieten anzuwenden sind, da insoweit ein Ausschluss der Windenergie kraft Gesetzes gegeben sei. Lediglich von den weichen Kriterien, die der Abwägung zugänglich sind, könne im Einzelfall abgewichen werden, um bestehende Sondergebiete erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Es müssen hierbei die Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten und -interessen des Betreibers des Alt-Windparks in die Abwägung und Standortentscheidung mit einbezogen werden. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten als die pauschalen weichen Ausschlusskriterien und muss dies entsprechend darlegen.

Für die Samtgemeinde Hesel bedeutet das, dass es der Samtgemeinde grundsätzlich auch möglich ist, ein auf die „weichen Tabuzonen“ begrenztes Repowering im Windpark Firrel zu erlauben, wenn die Gemeinde die Interessen des Windparkbetreibers entsprechend stärker gewichtet als die Belange, die gegen einen Weiterbetrieb des Windparks sprechen. Dies stellt eine planerische Entscheidung der Gemeinde dar, die diese für sich selbst treffen muss.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Ein Repowering des bestehenden Windparks „Firrel“ soll gemäß dem planerischen Willen der Samtgemeinde Hesel nur unter Vorbehalt ermöglicht werden. Aufgrund des o. g. Urteils kann das im bisherigen FNP dargestellte Sondergebiet „Wind“ jedenfalls nicht unverändert im Rahmen einer Änderung des FNPs in den neuen FNP überführt werden. Es müssen die „harten“ planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. der Mindestabstand zu den Wohnhäusern im Falle eines Repowerings, in jedem Fall eingehalten werden.

Unter der Betrachtung der harten Tabukriterien wird deutlich erkennbar, dass der untere Bereich des Bestandwindparks durch die 400 m Abstandzone (harte Tabuzone) zu Wohngebäuden im Außenbereich überlagert wird. In diesem Bereich ist somit ein Repowering aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Demzufolge kommt es bereits hier zu einer zwingenden Reduzierung der Flächengröße (s. Abb. 3). Weitere Einschränkungen entstehen durch die zusätzlich zur harten Abstandzone angesetzten weichen – aber hier im Einzelfall disponiblen – Abstände, wie dem 200 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden und dem 400 m-Vorsorgeabstand zu Innenbereichssatzungen (s. Abb. 4).

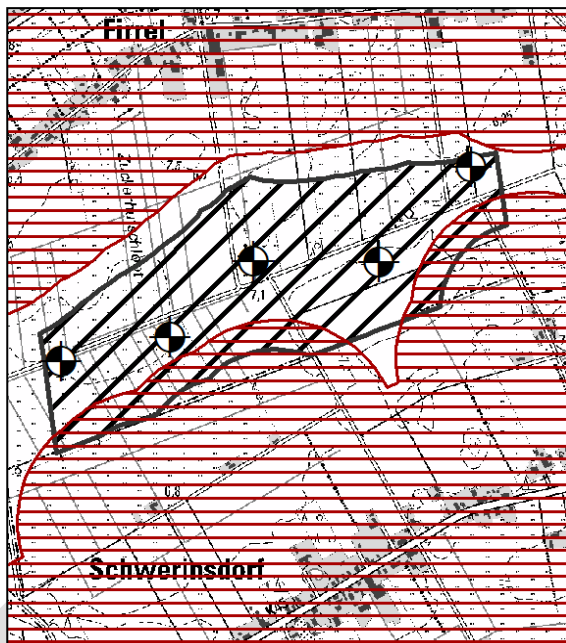


Abb. 3: Auswirkungen der harten Abstandszonen (rote Schraffierung) auf den Bestandwindpark „Firrel“ (schwarze Schraffierung). Auszug aus Plan 4

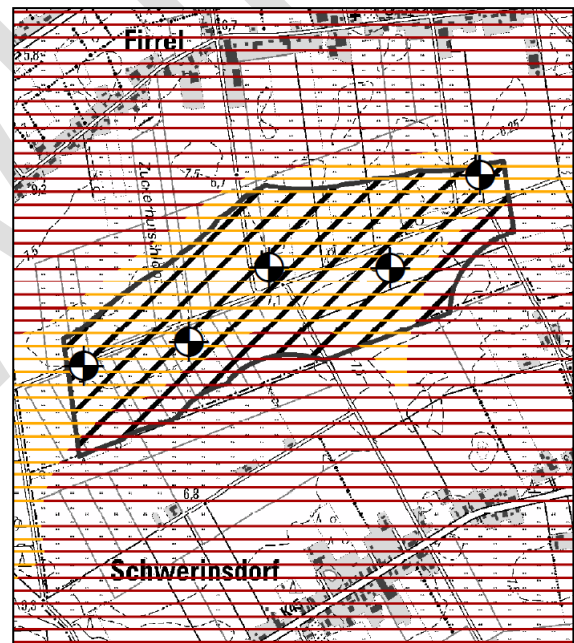


Abb. 4: Auswirkungen der harten und weichen Abstandszonen (rote und gelbe Schraffierung) auf den Bestandwindpark „Firrel“. Auszug aus Plan 4

Wie bereits erwähnt obliegt es der Samtgemeinde Hesel zu entscheiden, ob ein Repowering des Windparks unter Berücksichtigung der Interessen des Betreibers ermöglicht werden soll oder nicht. Für ein Repowering spricht u. a., dass der Standort durch die WEA seit langem vorgeprägt ist und sich die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks seit Jahrzehnten aufeinander eingerichtet haben. Zusätzlich könnten durch das Repowering die bisherigen Altanlagen durch moderne, dem technisch neuesten Stand entsprechende Anlagen ersetzt werden, wodurch weniger Anlagen bei steigendem Energieertrag nötig wären und eine geringere Belastung für die Anwohner bestände.

Andererseits gibt es auch Gründe die gegen ein Repowering des Windparks sprechen. Insbesondere der Standort zwischen den Ortslagen Firrel und Schwerinsdorf weist unter den betroffenen Anwohnern ein hohes Konfliktpotenzial auf. Der Einsatz von modernen Anlagen, die deutlich höher sein werden als die Altanlagen, kann zu weiteren Konflikten zwischen der Windenergie und den Anwohnern und infolgedessen zu weiteren Akzeptanzproblemen führen.

Sollte sich die Samtgemeinde Hesel für ein Repowering des Windparks „Firrel“ entscheiden, bedarf es einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes (Löschung der Höhenbegrenzung) zur Vermeidung einer bloßen Verhinderungsplanung sowie einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bis auf eine weitere einzelne Windenergieanlage auf dem Gelände des Wasserwerks in Hasselt befinden sich keine weiteren Anlagen im Samtgemeindegebiet. Es besteht somit kein weiteres Repoweringpotenzial in der Samtgemeinde Hesel.

5.8 Vertiefte Diskussion der verbleibenden Suchräume (Arbeitsschritt 6 und Plan 8)

5.8.1 Suchraum I „A 28 Süd“

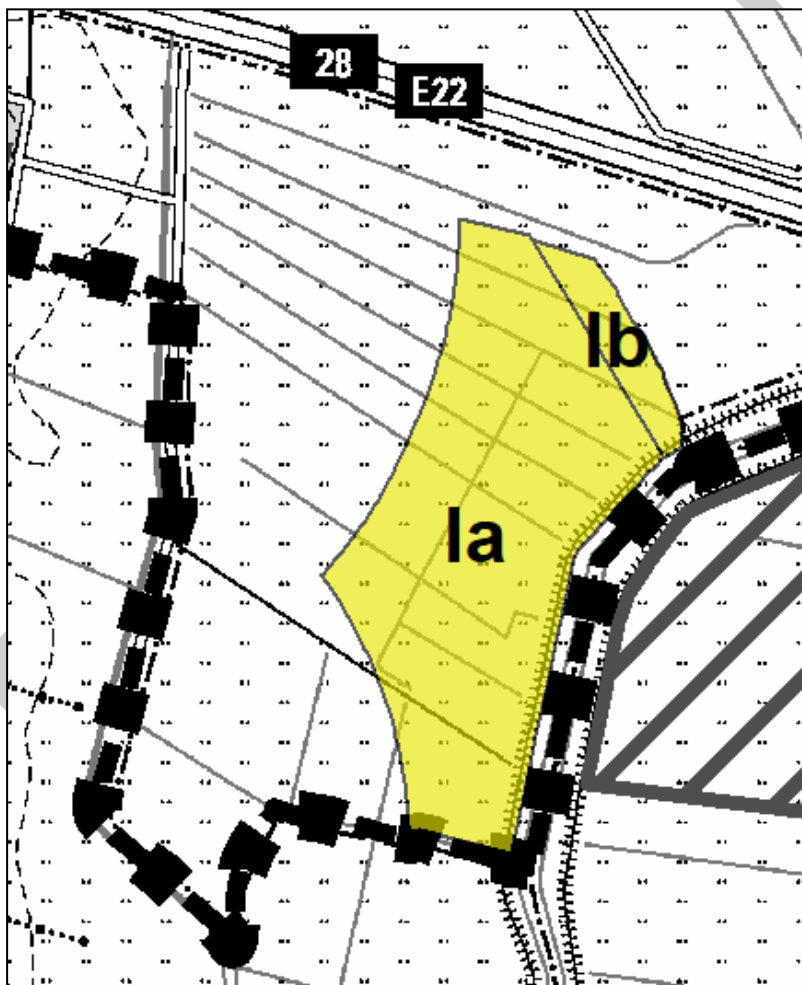


Abb. 5: Suchraum I „A 28 Süd“ in der Gemeinde Brinkum

Der Suchraum I „A 28 Süd“ befindet sich in der Gemeinde Brinkum an der südöstlichen Grenze zur Samtgemeinde Jümme sowie südlich der Bundesautobahn A 28 (s. Abb. 5). Der ca. 18,56 ha große Suchraum wird zudem im Westen durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden

im Außenbereich, im Norden durch die 60 m-Anbaubeschränkungszone zur A 28 (vgl. Plan 1), im nordöstlichen Bereich durch ein geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAG-BNatSchG) sowie durch Kompensationsflächen des Landkreises Leer begrenzt (vgl. Plan 3).

In der Tab. 4 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in zwei Teilflächen geführt haben.

Tab. 4: Bewertung des Suchraumes I „A 28 Süd“

Belange	Punkte	Suchraum	
		a	b
I			
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereiche, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete			
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10	10
Landesweite Biotopkartierung	x	x**	x**
Kompensationsflächen unter 1 ha Größe	x		x*
Belange Plan 6: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifauna			
Gastvögel – lokale Bedeutung (NLWKN 2015-2017)	5	5	5
Brutvögel – lokale Bedeutung (NLWKN 2010)	(x)	(x)**	(x)
Brutvögel – nationale Bedeutung (NLWKN 2010)	(15)	(15)****	
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild			
Hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	10	10**	
Gesamtpunktzahl		25	15
Größe Teilflächen (ha)		17,05	1,51
Größe Suchraum gesamt (ha)			18,56

Erläuterungen zur Tabelle:

* nur kleiner Teil der Flächen

** größter Teil der Fläche

*** > 25-50 % der Fläche

**** unterer Abschnitt der Fläche (ca.0,4 ha)

x Belang wird nicht bepunktet
geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein

()

Gemäß der in dieser Studie vorgenommenen Bewertung weist der Suchraum eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung auf.

Für die Bewertung sind insbesondere die anteilige Lage in einem Bereich mit hoher Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/ -räume gegenüber von Windkraftanlagen gem. Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer (2013) (Fläche Ia), sowie die vollständige Lage in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung verantwortlich. Ferner befindet sich der Suchraum in einem Bereich, der von lokaler Bedeutung für Gastvögel ist. Gemäß dem

Umweltkartenserver des Nds. Umweltministeriums (NMU 2019) befindet sich im südlichen Abschnitt des Suchraumes Ia, im unmittelbaren Umfeld zur Samtgemeindegrenze ein Bereich der von nationaler Bedeutung für Brutvögel ist (ca. 0,4 ha). Da diese Bewertung aus dem Jahr 2010 stammt und folglich zu alt für eine aussagekräftige Bewertung ist, erhält dieser Belang zwar 15 Punkte, geht aber nicht mit in die Bewertung ein.

5.8.2 Suchraum II „Holtland“

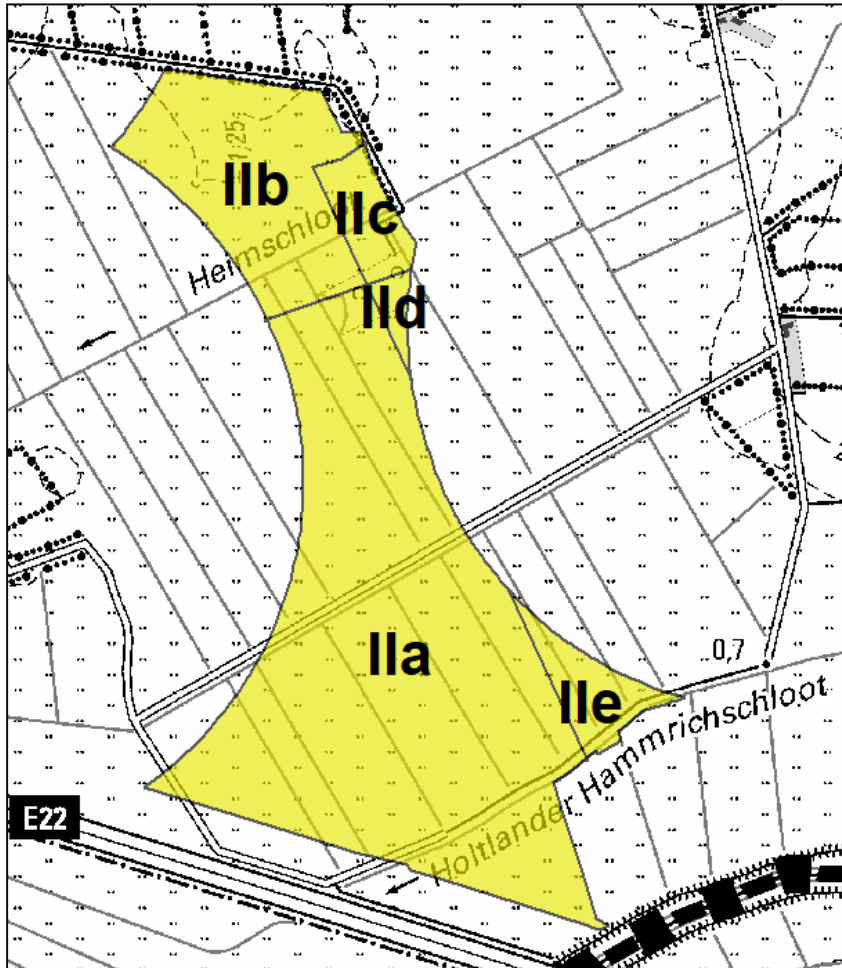


Abb. 6: Suchraum II „Holtland“ in der gleichnamigen Gemeinde

Der Suchraum II „Holtland“ mit einer Gesamtgröße von ca. 47,93 ha liegt südöstlich der Ortschaft Holtland in der gleichnamigen Gemeinde (s. Abb. 6). Dieser Suchraum wird ebenfalls durch die o. g. Anbaubeschränkungszone im Südwesten begrenzt (vgl. Plan 1). Weitere Einschränkungen der Fläche werden durch diverse gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) und Kompensationsflächen des Landkreises Leer vollzogen (vgl. Plan 3). Des Weiteren liegen im Suchraum Gewässer II. Ordnung, z. B. der Holtländer Hammrichschloot (vgl. Plan 2), die ggf. für die Erschließung von einzelnen Windenergieanlagen-Standorten gequert werden müssten. Hierfür sind im Rahmen der Genehmigungsplanung wasserrechtliche Anträge erforderlich.

Im Rahmen der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung muss ebenfalls die genaue Lage der polizeilichen Richtfunkverbindung konkretisiert werden, um eine mögliche Störung dieser durch Windenergieanlagen zu verhindern (vgl. Plan 1).

In der Tab. 5 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in fünf Teilflächen geführt haben.

Tab. 5: Bewertung des Suchraumes II „Holtland“

Belange	Punkte	Suchraum				
		II				
		a	b	c	d	e
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereich, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete						
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10	10	10	10	10
Landesweite Biotopkartierung (1995-1999)	x	x	x	x	x	x
Kompensationsflächen unter 1 ha Größe	x	x*	x*	x*	x	
Belange Plan 6: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifauna						
Gastvögel - lokale Bedeutung (NLWKN 2015-2017)	5	5	5*		5*	5
Brutvögel - lokale Bedeutung (NLWKN 2010)	(x)	(x)*				
Brutvögel -regionale Bedeutung (NLWKN 2010)	(5)	(5)***				(5)
Vorranggebiet Torferhaltung	5	5***	5*			
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild						
Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	15			15		
Hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	10				10	10
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0		0			
Bedeutender Raum im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft	x		x***			
Gesamtpunktzahl		20	20	25	25	25
Größe Teilflächen (ha)		34,06	9,28	1,90	0,57	2,12
Größe Suchraum gesamt (ha)						47,93

Erläuterungen zur Tabelle:

* nur kleiner Teil der Flächen

** größter Teil der Fläche

*** > 25-50 % der Fläche

x Belang wird nicht bepunktet

() geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht mit in die Bewertung ein

Der Suchraum II ist gemäß der Bewertung von mittlerer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Dies liegt vor allem an seiner Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Torferhaltung. Teilweise liegt der Suchraum

zudem in Bereichen mit sehr hoher bzw. hoher Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen. Eine Überprüfung dieses Suchraumes auf die Bedeutung für Brutvögel, muss auch hier im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Nur so ist eine aussagekräftige Abwägung des Suchraumes möglich. Ferner befinden sich innerhalb des Suchraumes Kompensationsflächen unter 1 ha Größe, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit verlagert werden können bzw. der Windenergienutzung dennoch genügend Raum geben.

5.8.3 Suchraum III „Hasselt Süd“

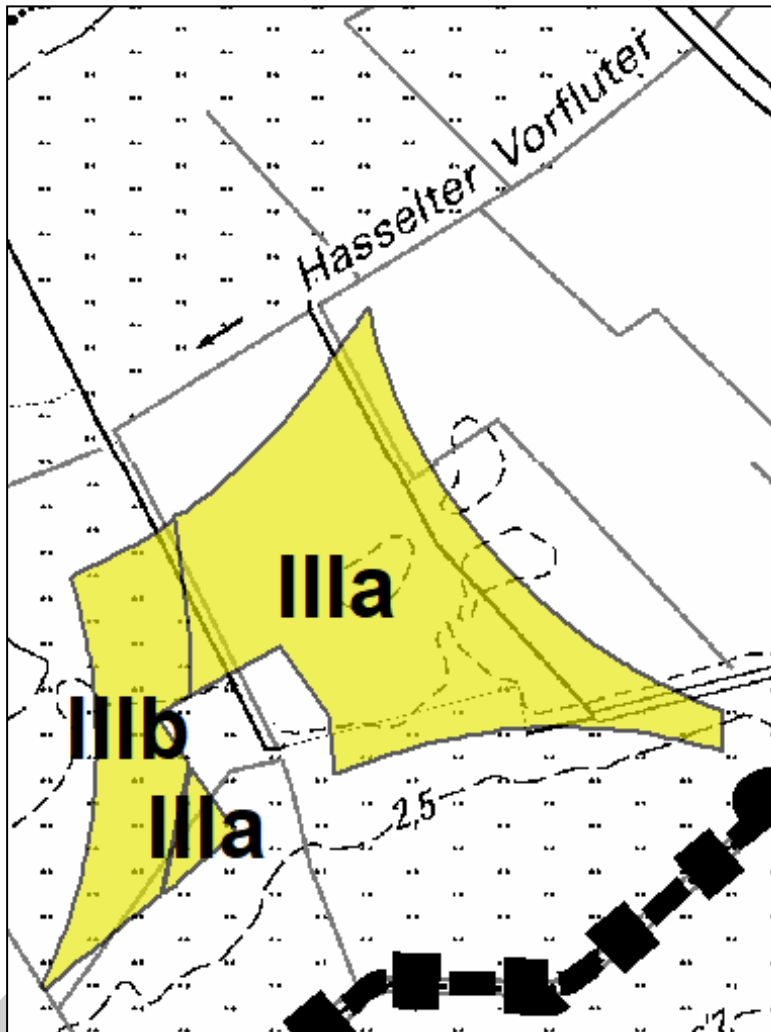


Abb. 7: Suchraum III „Hasselt Süd“ in der Gemeinde Hesel

Der aus drei Teilflächen bestehende Suchraum III „Hasselt Süd“ liegt in der Gemeinde Hesel südwestlich des Ortsteils Hasselt und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 17,59 ha (s. Abb. 7). Die Begrenzung des Suchraumes resultiert hauptsächlich aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Plan 1). Die sichtbare Einbuchtung wird durch ein Wasserschutzgebiet Schutzzone II hervorgerufen (vgl. Plan 2). Der „Hasselter Vorfluter“ (Fließgewässer II. Ordnung) (vgl. Plan 2), der den Suchraum zerschneiden würde, wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht zur Abgrenzung des Suchraumes genommen, da eine Möglichkeit bestände, die Windenergieanlagen so in der Fläche aufzustellen, dass das Gewässer und der dazugehörige Gewässerräumstreifen nicht berührt werden. Da der Vorfluter u. U. für die Erschließung einzelner Windenergieanlagen-Standorte gequert werden muss, bedarf es eines wasserrechtlichen Antrages im Rahmen einer konkreteren Genehmigungsplanung.

In der Tab. 6 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in drei Teilflächen geführt haben.

Tab. 6: Bewertung des Suchraumes III „Hasselt Süd“

Belange	Punkte	Suchraum	
		III	
		a	b
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereich, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete			
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10	10
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild			
Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	15		15
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0	0	
Sonstige Belange ohne Darstellung in den Plänen			
Private Richtfunkstrecken	x	x	
Archäologische Fundstellen/Verdachtsflächen	x	x	x
Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA	x	x	x
Gesamtpunktzahl		10	25
Größe Teilflächen (ha)		13,27	4,32
Größe Suchraum gesamt (ha)			17,59

Erläuterungen zur Tabelle:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--|
| * nur kleiner Teil der Flächen | x | Belang wird nicht bepunktet |
| ** größter Teil der Fläche | () | geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein |
| *** > 25-50 % der Fläche | | |

In Bezug auf die Punktbewertung weist der Suchraum III eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, wobei die Empfindlichkeit zwischen den beiden Teilflächen sehr unterschiedlich ist. Beide Teilflächen befinden sich in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, wobei sich die Teilfläche IIIb zusätzlich in einem Bereich befindet, der eine sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen aufweist.

Im Rahmen der Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung müssen ebenfalls der genaue Verlauf der privaten Richtfunkstrecken konkretisiert werden, um eine mögliche Störung dieser durch Windenergieanlagen zu verhindern (vgl. Kap. 5.6.1). Des Weiteren ist im Rahmen einer konkreten Planung eine Prospektion der Fläche wegen möglicher archäologischer Fundstellen erforderlich (vgl. Kap. 5.6.2).

5.8.4 Suchraum IV „Hasselt Ost“

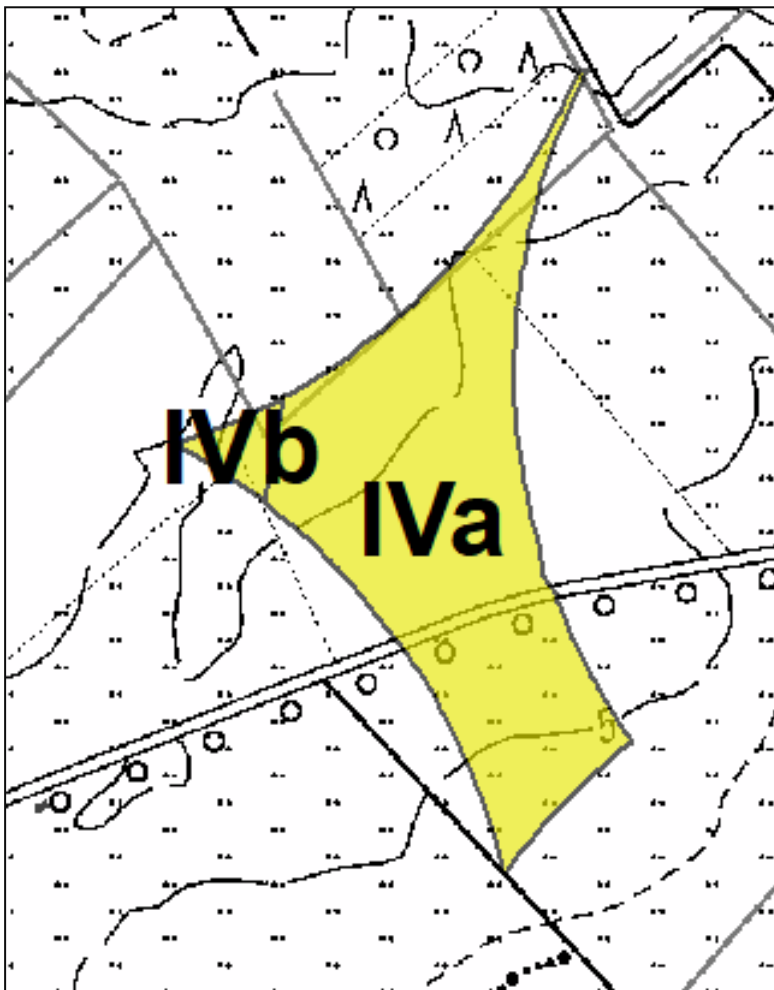


Abb. 8: Suchraum IV „Hasselt Ost“ in der Gemeinde Hesel

Neben dem Suchraum III „Hasselt Süd“ befindet sich östlich der Ortschaft Hasselt ein weiterer Suchraum. Der östlich der Kreisstraße (K 66) „Lammertsfehner Str.“ befindliche Suchraum IV „Hasselt Ost“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,48 ha (s. Abb. 8). Begrenzt wird der Suchraum lediglich von dem 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Plan 1). Dieser Suchraum wird ebenfalls im nördlichen Bereich von dem bereits erwähnten „Hasselter Vorfluter“ zerschnitten (vgl. Plan 2). Auch hier bedarf es u. U. für eine Querung des Vorfluters, wie bereits oben erwähnt, eines wasserrechtlichen Antrags.

Von Ost nach West wird der Suchraum von einer Erdgasfernleitung zerschnitten, die inklusive ihres Schutzabstands im Fall konkreter Planungen zu berücksichtigen ist (s. Plan 1).

In der Tab. 7 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in zwei Teilflächen geführt haben.

Tab. 7: Bewertung des Suchraums IV „Hasselt Ost“

Belange	Punkte	Suchraum	
		IV	
		a	b
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereich, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete			
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10	10
Belange Plan 6: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Alttablagerungen, Avifauna			
Brutvögel - lokale Bedeutung (NLWKN 2010)	x	x	x
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild			
Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	15	15	
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0		0
Sonstige Belange ohne Darstellung in den Plänen			
Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA	x	x	x
Gesamtpunktzahl		25	10
Größe Teilflächen (ha)		9,07	0,41
Größe Suchraum gesamt (ha)			9,48

Erläuterungen zur Tabelle:

- | | |
|--------------------------------|--|
| * nur kleiner Teil der Flächen | x Belang wird nicht bepunktet |
| ** größter Teil der Fläche | () geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht mit in die Bewertung ein |
| *** > 25-50 % der Fläche | |

Der Suchraum ist gemäß der Bewertung von geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Beide Flächen liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Aufgrund dessen, dass sich die Fläche IVa zusätzlich innerhalb eines Raumes mit einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windenergieanlagen befindet (LK Leer 2013), weist dieser insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf.

5.8.5 Suchraum V „Heseler Wald“

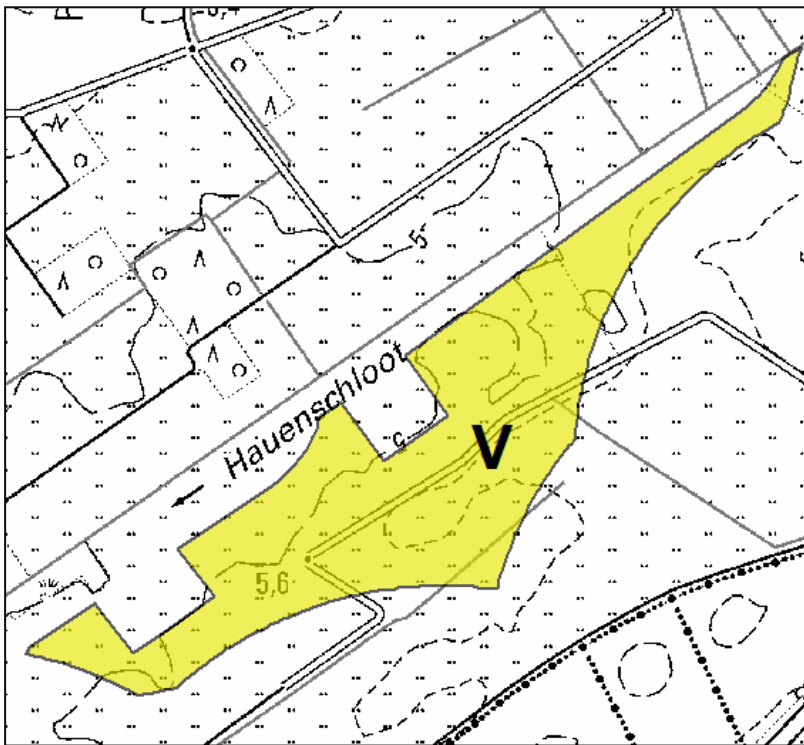


Abb. 9: Suchraum V „Heseler Wald“ in der Gemeinde Hesel

Südlich des Heseler Waldes befindet sich der gleichnamige Suchraum V (s. Abb. 9). Dieser Suchraum besitzt eine Gesamtgröße von ca. 23,03 ha und wird von diversen harten und weichen Tabuzonen begrenzt. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen im Norden und Nordwesten der Fläche befinden sich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBatSchG (vgl. Plan 3). Die Abgrenzung des Suchraumes resultiert zum einem im Norden aus dem 200 m Vorsorgeabstand zum Hesler Wald und seiner Erweiterungsfläche (vgl. Plan 3) und zum anderen aus dem 200 m Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (vgl. Plan 1).

In der Tab. 8 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt.

Tab. 8: Bewertungen des Suchraumes V „Heseler Wald“

Belange	Punkte	Suchraum
		V
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereiche, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete		
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft	10	10**
Belange Plan 6: Rohstoffgewinnung, Forstwirtschaft, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Avifauna		
Suchräume für schutzwürdige Böden	x	x*
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild		
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0	0

Sonstige Belange ohne Darstellung in den Plänen		
Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA	x	x
Gesamtpunktzahl		10
Größe Teilflächen (ha)		
Größe Suchraum gesamt (ha)		23,03

Erläuterungen zur Tabelle:

- * nur kleiner Teil der Flächen
- ** größter Teil der Fläche
- *** > 25-50 % der Fläche
- x Belang wird nicht bepunktet
geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein
- ()

In Bezug auf die Punktbewertung weist der Suchraum eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf. Nachteilhaft ist lediglich die Lage in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Gemäß NIBIS (LBEG 2019) befindet sich der Suchraum innerhalb eines Bereichs schutzwürdiger Böden, die von naturgeschichtlicher Bedeutung sind. Hier sind es mächtige Hochmoore.

5.8.6 Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“

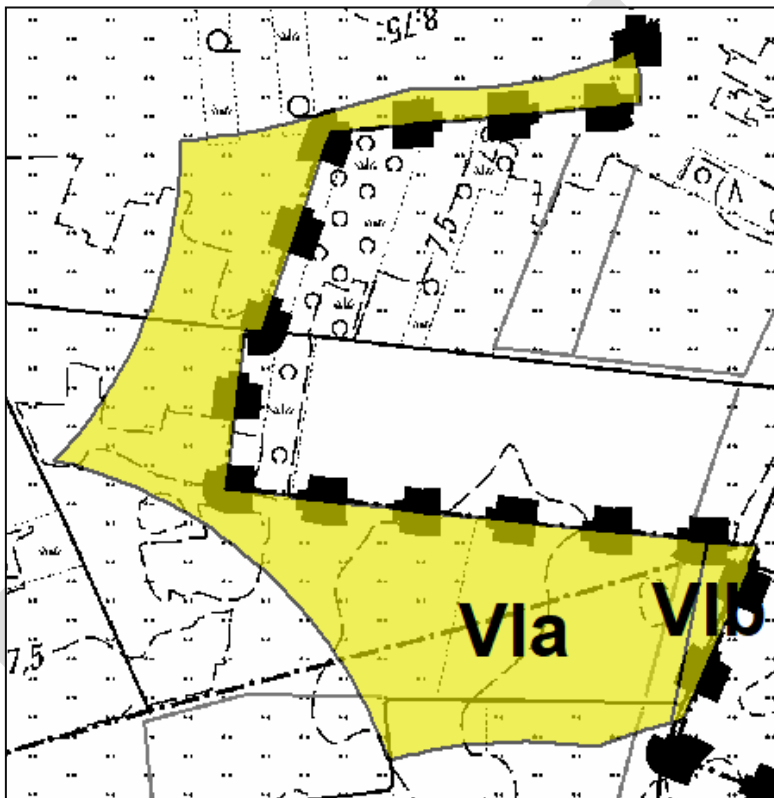


Abb. 10: Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“ in den Gemeinden Firrel / Schwerinsdorf

Der ca. 25,19 ha große Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“ befindet sich in der Gemeinde Firrel sowie in der Gemeinde Schwerinsdorf an der Grenze zur Gemeinde Uplengen (s. Abb. 10). Auch dieser Suchraum wird ausschließlich von dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie dem 400 m Vorsorgeabstand zur Innenbereichssatzung (Ortsteil Firrel) begrenzt (vgl. Plan 1). Durch seine Grenzlage zur Gemeinde Uplengen wird der Suchraum zusätzlich durch die Samtgemeindegrenze beschränkt.

Im südlichen Bereich der Teilfläche VIa befinden sich mit dem Eschenschloot sowie dem Unter dem Moorschloot zwei Fließgewässer II. Ordnung (vgl. Plan 2)

In diesem Suchraum befindet sich ebenfalls ein Fließgewässer II. Ordnung (Eschenschloot) (vgl. Plan 2). Hier bedarf es ebenfalls u. U. für eine Querung der Schloote zur Erschließung der Windenergieanlagen-Standorte eines wasserrechtlichen Antrags.

In der Tab. 9 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in zwei Teilflächen geführt haben.

Tab. 9: Bewertung Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“

Belange	Punkte	Suchraum	
		VI	
		a	b
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereiche, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete			
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft	10	10**	
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild			
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0		0
Sonstige Belange ohne Darstellung in den Plänen			
Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIB	x	x**	x
Gesamtpunktzahl		10	0
Größe Teilflächen (ha)		24,26	0,93
Größe Suchraum gesamt (ha)			25,19

Erläuterungen zur Tabelle:

- * nur kleiner Teil der Flächen
- ** größter Teil der Fläche
- *** > 25-50 % der Fläche
- x Belang wird nicht bepunktet
- () geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein

Der Suchraum ist gemäß der Bewertung von geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Nachteilhaft ist die Lage innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Ansonsten befinden sich im Bereich des Suchraumes keine sonstigen Belange die einer Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Die Gemeinde Uplengen erarbeitet derzeit ebenfalls eine Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windenergie. Im Rahmen dieser Studie wurde unmittelbar angrenzend an den Suchraum VI „Bagbänder Torfmoor“ auf dem Gebiet der Gemeinde Uplengen ebenfalls ein Suchraum ermittelt, so dass an diesem Standort die Entstehung eines interkommunalen Windparks möglich ist.

5.8.7 Suchraum VII „Oldehave“

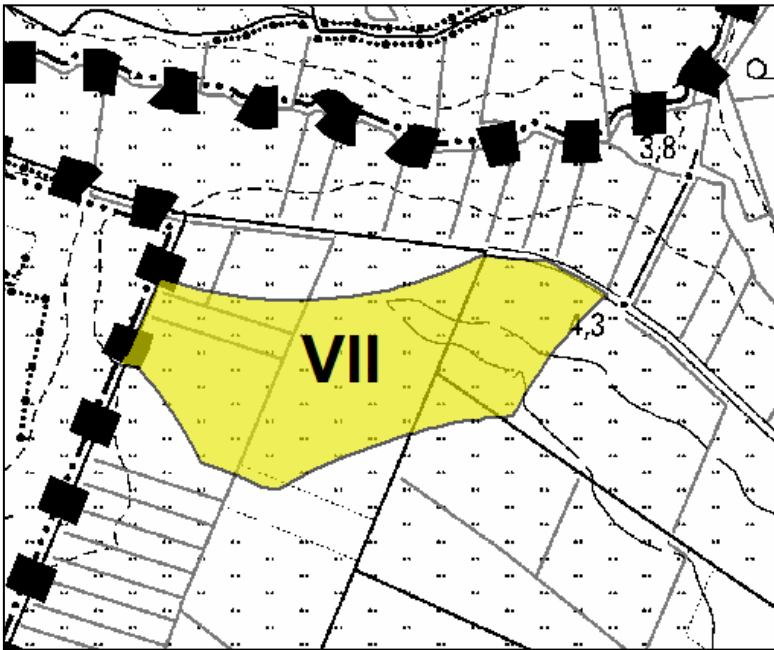


Abb. 11: Suchraum VII „Oldehave“ in der Gemeinde Hesel

Der Suchraum VII „Oldehave“ befindet sich im Nordwesten der Samtgemeinde Hesel an der Grenze zur Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich sowie angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Oldehave“ (s. Abb. 11). Er wird überwiegend durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich begrenzt (vgl. Plan 1). Das Landschaftsschutzgebiet stößt im Nordwesten sowie im Nordosten an den Suchraum (vgl. Plan 3). Auch dieser Suchraum wird von einem Gewässer dem Neuemoorgraben durchquert (vgl. Plan 2). Am südlichen Rand des Suchraumes verläuft die Bunde-Etzel-Pipeline, die im Fall konkreter Planungen zu berücksichtigen ist (vgl. Plan 1).

In der Tab. 10 sind die verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung und deren jeweilige Bewertung (Punkte) aufgeführt, die zur weiteren Unterteilung des Suchraums in zwei Teilflächen geführt haben.

Tab. 10: Bewertung des Suchraumes VII „Oldehave“

Belange	Punkte	Suchraum
		VII
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereiche, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete		
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild		
Mittlere Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	0	0
Gesamtpunktzahl		10
Größe Teilflächen (ha)		
Größe Suchraum gesamt (ha)		14,18

Erläuterungen zur Tabelle:

- | | |
|--------------------------------|--|
| * nur kleiner Teil der Flächen | x Belang wird nicht bepunktet |
| ** größter Teil der Fläche | geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein |
| *** > 25-50 % der Fläche | () |

In Bezug auf die Punktbewertung weist der Suchraum eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf. Nachteilhaft ist die Lage in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

5.8.8 Suchraum VIII „Süderwieke“

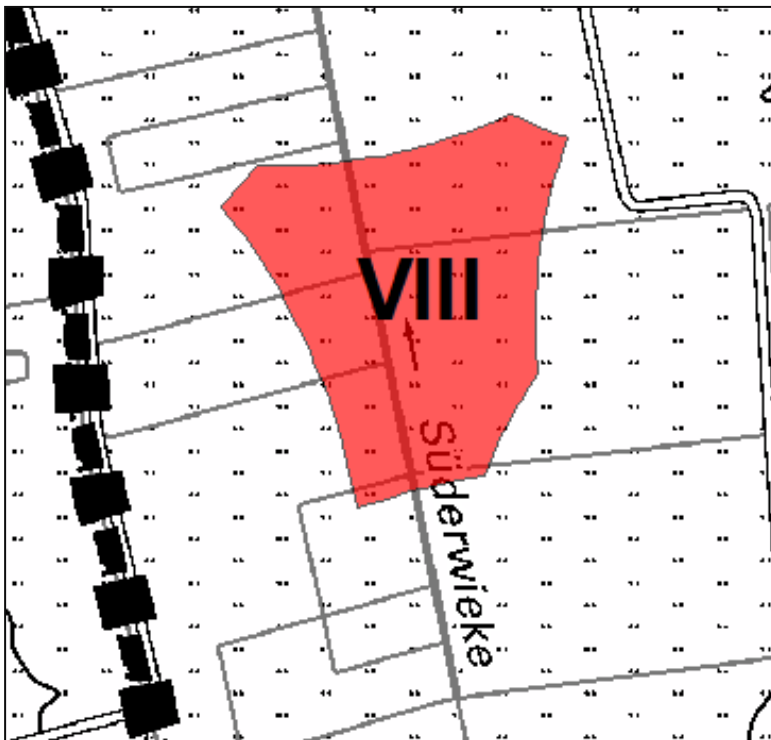


Abb. 12: Suchraum VIII „Süderwieke“ in der Gemeinde Neukamperfehn

Der Suchraum VIII „Süderwieke“ liegt in der Gemeinde Neukamperfehn und besitzt eine Gesamtflächengröße von ca. 10,61 ha (s. Abb. 12). Die Abgrenzungen des Suchraumes resultieren hauptsächlich aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie dem angesetzten 800 m Vorsorgeabstand zu den im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen ohne Bebauungsplan (vgl. Plan 1). Des Weiteren wird der Suchraum im Süden durch den 1.000 m Abstandsradius zum Weißstorchhorst in Neukamperfehn tangiert sowie im Norden durch den 500 m Vorsorgeabstand zur Uferschnepfe im EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ (vgl. Plan 3).

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Süderwieke (Fließgewässer II. Ordnung) diverse weitere Entwässerungsgräben, die u. U. ebenfalls für die Erschließung überquert werden müssen (vgl. Plan 2). Auch in diesem Fall bedarf es eines wasserrechtlichen Antrags im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Ferner muss in der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren der Streckenverlauf des noch in der Planung befindlichen Hochspannungsgleichstromkabels (600-kV-DC Leitung, BorWin 5) der TenneT TSO GmbH weiter konkretisiert werden (vgl. Plan 1).

Auch die Raumnutzung des Weißstorches ist im Falle konkreter Planungen zu berücksichtigen.

Tab. 11: Bewertung des Suchraumes VIII „Süderwieke“

Belange	Punkte	Suchraum
		VIII
Belange Plan 5: Naturschutzfachlich schutzwürdige und wertvolle Bereiche, Kompensationsflächen, Vorsorgegebiete		
1.000 m Vorsorgeabstand zur Rohr- und Wiesenweihe, Sumpfohreule im EU-Vogelschutzgebiet V07	15	15
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10	10
Vorsorgegebiet für Erholung	10	10
Belange Plan 7: Erholung und Landschaftsbild		
Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen (Landschaftsbildgutachten, LK Leer 2013)	15	15
Bedeutender Raum im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft	x	x
Gesamtpunktzahl		50
Größe Teilflächen (ha)		
Größe Suchraum gesamt (ha)		10,61

Erläuterungen zur Tabelle:

- * nur kleiner Teil der Flächen
- ** größter Teil der Fläche
- *** > 25-50 % der Fläche
- x Belang wird nicht bepunktet
geht aufgrund fehlender Bestandserfassungen nicht in die Bewertung ein
- ()

Der Suchraum VIII weist mit einer Gesamtpunktzahl von 50 Punkten eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf. Dies liegt vor allem an seiner Lage zu dem in unmittelbarer Nähe befindlichen EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ sowie der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und einem Vorsorgegebiet für Erholung. Auch die sehr hohe Störsensibilität der Landschaftsteile/-räume gegenüber Windkraftanlagen führt zu dieser hohen Bepunktung.

Die Ortschaft Neufehn ist im RROP des Landkreises Leer als kulturelles Sachgut Siedlung dargestellt. Durch eine Windenergienutzung könnte das Fehndorf sowie die umgebende Landschaft negativ beeinflusst werden, so dass es auch zu einer negativen Wahrnehmung durch den Betrachter kommen kann. Dies kann insbesondere auch vor dem Hintergrund des Tourismus und des Fremdenverkehrs als problematisch gesehen werden. Aber auch für die heimische Bevölkerung ist die Bewahrung bestimmter Landschaftsausschnitte in der für die Region typischen Eigenart von hoher Bedeutung, da sie in besonderer Weise zur historisch gewachsenen Identität des Gebietes gehören. Dies ist bei der Auswahl von Suchräumen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergie bei der Flächennutzungsplanung daher von hoher Abwägungsrelevanz.

Insgesamt betrachtet ist der Suchraum VIII mit mehreren hochwertigen Belangen belastet, die ihn im Vergleich mit den anderen Suchräumen für eine Windenergienutzung als ungeeignet erscheinen lassen. Aus diesen Gründen hat sich die Samtgemeinde Hesel dazu ent-

schieden, nur die Suchräume I bis VII, die eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung aufweisen, in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Die endgültige Entscheidung, welche Suchräume als Konzentrationszonen (Sonderbauflächen) ausgewiesen werden bzw. werden können, erfolgt im Rahmen der FNP-Änderung und nach einer Kartierung der Avifauna.

6 Darstellungen zum substanziellen Raum

Das BVerwG hat in der Vergangenheit mehrfach herausgestellt, dass der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde oder Stadt der Windenergie substanziell Raum verschafft, gibt es keine festen zahlenmäßigen Richtwerte. Der aktuelle, weiterhin unbestimmte Maßstab kann wiederum der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18 – entnommen werden (Rn. 101 f.):

„Es ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt, anhand welcher Kriterien diese Frage letztlich zu beantworten ist (vgl. zum Streitstand: Gatz, a. a. O., Rn. 105, 112 ff.). Als Maßstab wird insoweit teilweise auf das Verhältnis der Größe der Konzentrationsflächen zum Plangebiet insgesamt oder zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht, oder aber zu den nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen abgestellt. Zudem werden als Maßstab teilweise die ermöglichten Leistungswerte in MW oder aber Vorgaben in höherrangigen Planungen herangezogen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. Beschl. v. 22.4.2010 - 4 B 68.09 - juris, Rn. 6 f., und Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 - NVwZ 2010, 1561), sofern diese nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2/11 -, juris, Rn. 19). Die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich danach nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Beschl. v. 29.3.2010 - 4 BN 65/09 -, juris, Rn. 5). Insbesondere kann die Frage nach dem Maßstab für das substanzielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im jeweiligen Plan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabukriterien ergeben, beantwortet werden und ist es nicht zulässig, einen bestimmten prozentualen Anteil festzulegen, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, um die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB rechtmäßig zu erzielen (BVerwG, Beschl. v. 12.5.2016 - 4 BN 49/15 -, juris, Rn. 4 m. w. N.). Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung beigemessen und angenommen werden, dass, je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt (BVerwG, a. a. O.).

Der Senat hat sich zu dieser Frage noch nicht festgelegt; auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte wird die Untergrenze bei den sich hinsichtlich der unterschiedlichen Kriterien ergebenden Werten nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmt [...].“ Dabei kommt einem bestimmten prozentualen Flächenanteil nur eine Indizwirkung zu.

Somit ist die Bewertung des Einzelfalls entscheidend, wobei neben quantitativen ebenfalls qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Mögliche Bewertungskriterien sind beispielsweise:

- Anteil der ausgewiesenen Flächen an der Fläche des Gemeindegebietes, welche sich nach Abzug der harten Kriterien ergeben,
- Anteil der ausgewiesenen Flächen an den Potenzialflächen gem. Nds. Windenergieerlass, die sich nach Abzug von harten Tabuzonen, FFH-Gebieten, Wald sowie Gewerbe- und Industriegebiete ergeben,
- Vergleich mit den Ausbauzielen der Region oder des Bundeslandes,
- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden (NMU 2016). Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100 % erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im für die Bauleitplanung verbindlichen Windenergieerlass heißt es hierzu: *„Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.“* Die Potenzialfläche definiert sich gemäß Windenergieerlass über den Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie der Industrie- und Gewerbegebietsflächen.

Weiterhin sind bereits einige Urteile zum Thema substanzieller Raum ergangen. Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 22. September 2015 (10 D 82/13.NE) heißt es, dass die der Abwägung zugänglichen Flächen (also weiche Tabuzonen und Suchräume) und die für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen ins Verhältnis zu setzen sind. Im Falle des im Gerichtsverfahren untersuchten Sachverhalts entsprachen die 88,5 ha ausgewiesenen Konzentrationsflächen 3,4 % der der Abwägung zugänglichen Flächen, welche nach Abzug der harten Tabuzonen übrigblieben. Das OVG Münster sah dies als nicht ausreichend an.

Jedem Planungsraum gemeinsam ist jedoch die Tatsache, dass die harten Tabuzonen dem planerischen Zugriff des Planungsträgers aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen entzogen sind. Daher sieht es das OVG Lüneburg zumindest auf regionaler Ebene als gangbaren Weg an, ein Verhältnis zwischen der Fläche der Vorranggebiete und der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich aller harten Tabuzonen zu bilden. OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18, Rn. 80.

Die Überprüfung, ob der Windenergie mit den gewählten Parametern und Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (Suchräume I bis VII) in der Samtgemeinde Hesel substantziell Raum gegeben werden kann, erfolgt anhand der folgenden Parameter.

Relation der Suchräume und der zur Ausweisung als Konzentrationszonen besonders geeignet erscheinenden Suchräume I bis VII

- zur Größe des Samtgemeindegebietes,
- zum grundsätzlich zur Verfügung stehenden Planungsraum (Samtgemeindegebietsfläche nach Abzug harter Tabuzonen),
- zur Größe der Potenzialfläche gem. Berechnung des Nds. Windenergieerlasses (Abzug harter Ausschlussflächen, Wald, FFH-Gebiete sowie Industrie- und Gewerbegebiete),
- zur Größe aller Suchräume, die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt wurden,
- zur für den Landkreis Leer im Windenergieerlass dargestellten Zielgröße für den

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick zu den genannten und einigen weiteren Flächenrelationen wie z. B dem Anteil der Potenzialfläche gem. Windenergieerlass an der Fläche des Gemeindegebietes (s. Spalte 3/ Zeile 3 Tab. 12). Gemäß dem Nds. Windenergieerlasses sind die planerisch bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Da der vorhandene Windpark Firrel aufgrund der Überlagerung durch die harten und weichen Tabuzonen für ein Repowering nicht geeignet ist, wird er als Konzentrationszone in der Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Das Gebiet der Samtgemeinde Hesel umfasst eine Fläche von ca. 8.429,3 ha. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt eine Fläche von ca. 1.831 ha. Rund 78 % der Samtgemeindefläche steht der Windenergie somit schon aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung, was den Handlungsspielraum zur Ausweisung von Konzentrationszonen bereits stark einschränkt. Die harten Tabuzonen sind im Falle der Samtgemeinde Hesel überwiegend durch die im FNP dargestellten Wohnbauflächen und deren 400 m-Abstände (zu Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.), militärischen Sperrbezirke sowie durch Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) bedingt (vgl. Tab. 12).

Werden ausschließlich die Suchräume mit einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung berücksichtigt (Suchraum I „A 28 Süd“, Suchraum II „Holtland“, Suchraum III „Hasselt Süd“, Suchraum IV „Hasselt Ost“, Suchraum V „Heseler Wald“ und Suchraum VII „Oldehave“), so beträgt deren Flächenanteil an der Samtgemeinde nach Abzug harter Tabukriterien 8,52 %.

In Tabelle 12 sind außerdem die Flächenrelationen gemäß dem Nds. Windenergieerlass dargestellt. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit, sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger der Regionalplanung dienen. Gemäß Erlass stellen all jene Flächen Potenzialflächen für Windenergie dar, auf denen keine harten Tabukriterien, kein Wald und keine FFH-Gebiete sowie keine Gewerbe- und Industriegebiete liegen. Weiterhin geht der Windenergieerlass davon aus, dass wenn jeder Planungsträger 7,35 % seiner Potenzialfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt, der zur Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht werden kann. Daher sind in der unten stehenden Tabelle in Spalte fünf auch die Flächenrelationen in Bezug zum Windenergieerlass abgebildet. Demnach kann die Samtgemeinde Hesel mit sieben Suchräumen (geringe bis mittlere Empfindlichkeit) gemäß der in der Studie vorgenommen Bewertung 12,86 % der Potenzialfläche zur Verfügung stellen. Im Windenergieerlass sind außerdem für jeden Landkreis

die individuell für diesen geltenden Flächengrößen ermittelt worden, die bei Anwendung des 7,35 %-Ziels erreicht werden könnten. Dieser regionalisierte Flächenansatz des Nds. Windenergieerlasses weist für den Landkreis Leer (insgesamt 12 Mitgliedsgemeinden) einen Bedarf von 1,10 % der Landkreisfläche aus, an dem sich der Landkreis als Planungsregion orientieren kann, um das landesweite Ausbauziel von 20 GW Windenergie an Land zu erreichen. Dies entspricht einer Flächengröße von 1.192,7 ha, die im LK Leer der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Samtgemeinde Hesel kann mit den 156 ha Gesamtfläche der sieben Suchräume (I-VII) 13,08 % des gemäß Nds. Windenergieerlass empfohlenen Flächenanteils des Landkreises Leer für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Unter dem derzeitigen Vorbehalt von fehlenden avifaunistischen Bestandserfassungen auf den davon betroffenen Suchräumen, würde die Samtgemeinde Hesel mit der Ausweisung der sieben Suchräume (I bis VII) mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung, die landesweiten Orientierungswerte einhalten und der Windenergie ausreichen substanzial Raum einräumen.

ENTWURF

Tab. 12: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sowie der Kriterien gem. Niedersächsischem Windenergieerlass zur Beurteilung des substanziellen Raumes.

Fläche Samtgemeindegebiet: ca. 8.429,3 ha	Fläche (ha)	Anteil an Fläche des Samtgemein- degebietes (ca. 8.429,3 ha)	Anteil an Samt- gemeindefläche nach Abzug har- ter Tabuzonen	Anteil an der Poten- zialfläche gem. Nds. Windenergieerlass (s. Spalte 1, Zeile 2) (1.212,65 ha)	Anteil an Suchräumen	regionalisierter Flä- chenansatz für den Landkreis Leer bei 7,35 %-Ziel (gem. Nds. Windenergieerlasses) (1.192,7 ha)
Anteil an verbleibender Fläche nach Abzug harter Tabuzonen	1.831	21,73 %	100 %	–	–	–
Anteil an verbleibender Fläche nach Abzug harter Tabuzonen sowie FFH-Gebiete, Wald- und zusätzlich Industrie- und Gewerbeflächen (entspr. Potenzialfläche gem. Nds. Windenergieerlass)	1.213	14,39 %	66,21 %	100 %	–	–
Fläche nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (= Potenzialfläche) ¹³	167	1,98 %	9,10 %	13,75 %	100 %	13,98 %
Fläche nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (= Suchräume I bis VII)	156	1,85 %	8,52 %	12,86 % (7,35 %-Ziel)	93,56 %	13,08 %
Zum Vergleich: derzeitige Fläche des Bestands-WP „Firrel“	76,07	0,90 %	4,15 %	6,27 %	45,62 %	6,38 %
Suchräume I bis VII und WP Firrel (nach Abzug der harten Tabuzonen)	218,12	2,59 %	11,91 %	17,99 %	–	18,29 %

¹³ Dies entspricht den Suchräume I bis VIII

7 Zusammenfassung

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hesel auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu werden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Ausschlussflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die „weichen Tabuzonen“ sind der Abwägung zugänglich und können durch die Samtgemeinde im Grunde frei gewählt werden. Die in dieser Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Nutzungen und Planungen werden nach vorliegenden Planwerken oder (freiwilligen) Mitteilungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt (Stand: 2019/20). Die Standortpotenzialstudie zeigt, dass sich im Samtgemeindegebiet acht Suchräume befinden, von denen sieben für eine Windenergienutzung näher in Betracht kommen. Die Bewertung der Suchräume erfolgte anhand eines exemplarischen Punktesystems, welches durch die Samtgemeinde auch anders gewichtet werden kann. Die Suchräume I bis V befinden sich südlich bzw. südöstlich im Samtgemeindegebiet, der Suchraum VI an der östlichen Samtgemeindegrenze zur Gemeinde Uplengen, der Suchraum VII an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Großefehn (LK Aurich) und der Suchraum VIII in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Großefehn und der Gemeinde Moormerland.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Suchräumen grundsätzlich aufgrund der Maßstäblichkeit der vorliegenden Standortpotenzialstudie sowie der in Teilen auf dieser Ebene der Planung nicht abschließend zu klärenden Sachverhalte, einige Belange im Rahmen der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden müssen. Hieraus können ggf. noch Änderungen der Flächenumgrenzungen oder der Beurteilung der Geeignetheit für Windenergie resultieren.

Generell sind im Rahmen weiterer, konkreter Planungen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, aus denen sich ggf. weitere Restriktionen oder einzuhaltende Abstände (z. B. zu traditionell genutzten Brutplätzen/Horsten von Großvögeln, Wiesenvögel etc.) ergeben können. Im Rahmen der Studie waren nur begrenzt und ggf. unvollständige Aussagen zur Avifauna im Samtgemeindegebiet möglich (Bewertung avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine (potenzial)flächendeckenden Daten aus aktuellen Bestandserfassungen verfügbar waren. Die Darstellung der Suchräume steht somit unter dem Vorbehalt der nicht oder nicht in ausreichendem Maße für alle Suchräume vorhandenen aktuellen Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Für diese Tierarten müssen im Rahmen der sich anschließenden FNP-Änderung Kartierungen im Bereich der für die Windenergienutzung geeigneten Suchräume durchgeführt werden.

Zur Bundesautobahn sowie zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden gem. § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG ein Abstand von insgesamt 100 m bzw. 40 m angesetzt. Die Abstände müssen mit den jeweiligen zuständigen Fachbehörden im Vorfeld konkreter Planungen abgesprochen werden.

Weitere in der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Das

geplante Hochspannungskabelsystem (BorWin 5) der TenneT TSO GmbH, für das nur in Teilen ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, muss in den weiteren Verfahren berücksichtigt werden, da sich der derzeitige geplante Streckenverlauf noch ändern kann.

Im Bereich des Suchraumes bestehen laut einer Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 24.10.2019 Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen, da hier aufgrund der Siedlungstopographie mit Bodendenkmälern, insbesondere Siedlungen, zu rechnen ist. Vor einer Bebauung sind hier Prospektionen notwendig, aus denen ggf. Ausgrabungen entstehen. Die Darstellung des Suchraumes erfolgt vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung einer Windenergienutzung an dem jeweiligen Standort.

Da sich das Gebiet der Samtgemeinde Hesel im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Brockzetel befindet, ragen alle Bauvorhaben, die höher als 26,7 m üNN und 50 m üNN gebaut werden (je nach Lage im Samtgemeindegebiet), in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld derselben ein. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

Des Weiteren wurden eine grobe Abschätzung des substanziellen Raumes und Hinweise dahingehend gegeben, ob die Samtgemeinde Hesel der Windenergie ausreichend Raum verschafft. Hier werden die Suchräume aus der Potenzialstudie u. a. den Flächengrößen des Samtgemeindegebietes nach Abzug der harten Tabuzonen und dem im Nds. Windenergieerlass angegebenen Orientierungswert für den Landkreis Leer zur Erreichung des landesweiten Ausbauzieles gegenübergestellt.

Die ermittelten Suchräume müssen im Fall einer weiterführenden, konkreten Planung von Windenergieanlagen in den nachfolgenden Verfahrensschritten neben den o. g. potenziellen Restriktionen auf weitere Restriktionen (z. B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Boden- und Baugrundbeschaffenheit) im Detail überprüft werden.

Die endgültige Entscheidung für die konkrete Heranziehung von Suchräumen als Standorte für Windparks und die Bewertung der weichen Ausschlusskriterien und sonstigen Belange obliegt der Samtgemeinde Hesel.

8 Literatur

BWE = Bundesverband WindEnergie (2017): Repowering. Leistungsstärker, ruhiger, vertraglicher. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508_informations_papier_repowering.pdf Abfrage am 05.05.2020.

DEUTSCHE WINDGUARD (2020): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2020.

LANDESBERGAMT CLAUSTHAL-ZELLERFELD (2005) – Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus. RdVfg. Vom 31.10.2002 – 92/02 – B VI a 8.2 – XV – (Nr. 4.45 der Sammlung der Rundverfügung). Stand: 12.01.2005.

LANDKREIS LEER (2006): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer.

LANDKREIS LEER (2020): Naturschutz im Landkreis Leer, <https://lkleer.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=945f908ecadb464d831baa24e5bd8e63>, Abfrage: 07.07.2020

LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): NIBIS-Kartenserver, www.nibis.lbeg/cardomap3/.

LSN = LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2020): Katasterfläche nach Nutzungsarten der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (1994/ 1998/ 2002/ 2006/ 2008/ 2012/ 2014/ 2015/ 2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 mit Ergänzungen und Änderungen 2002, 2006, 2008, 2012, 2014, 2015, 2017. - Hannover.

NMU= NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mlv. 24. 2. 2016 - MU-52-29211/1/300 - VORIS 28010, Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016.

NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2020): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de (Datenserver). Abfrage am 05.07.2020.

NLT (2014): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

NLT (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie – Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15. November 2013.

NLWKN (2017) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Wertbestimmende Vogelarten* der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen.

NLWKN (2017): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes V07 „Fehntjer Tied“ (EU-Kennzahl 2611-401), Erfassungsdatum Dezember 1999, Aktualisierung August 2017, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V07-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 08.07.2020

NLWKN (2018): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ (EU-Kennzahl 2511-311), Erfassungsdatum Januar 2000, Aktualisierung Juli 2018, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-005-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 08.07.2020

NLWKN (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 205 „Heseler Wald“ (EU-Kennzahl 2611-331), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Januar 2019, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-205-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 08.07.2020

NLWKN (2019): Wiesenvögel LIFE, <https://www.wiesenvoegel-life.de/projektgebiete/fehntjertief/bedeutung-fuer-das-projekt/>

Gesetze (Auswahl, jeweils in der aktuellen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (DSchG ND)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserhaushaltsgesetz-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)